

Berichtsvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 20.11.2014
SV/BerVoSv/035/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	16.12.2014	Ö

Verfasser: Astrid Jessen

FB/Az: 20.00.05

Jährlicher Schulbericht (Abschlussbericht 2014)

Zusammenfassung:

Aus aktuellem Anlass ist wie nachstehend zu berichten.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 20.11.2014

Bürgermeister Voß am 20.11.2014

Sachverhalt:

Aufgrund der Sachthemen wird die Abwicklung des Berichtswesens gegenüber der Schulverbandsversammlung durchgeführt. Ihr ist jährlich zweimal ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

Der Abschlussbericht für das Berichtsjahr 2014 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Mitgezeichnet haben:

Herr Rickert

Jährlicher Schulbericht (Abschlussbericht 2014)

Inhaltsübersicht

1. Schulen und Schulverwaltung
2. Schulverband Ratzeburg
3. Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume, Schülerzahlenentwicklung
 - 3.1 Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume
 - 3.2 Schülerzahlenentwicklung
4. Klassenfrequenzen
5. Schülerbeförderungskosten
 - 5.1 förderungsfähige Schülerbeförderungskosten
 - 5.2 nicht förderungsfähige Schülerbeförderungskosten

1. Schulen und Schulverwaltung

Die Stadt Ratzeburg ist seit dem 01.01.1974 mit 17 Umlandgemeinden Mitglied im Schulverband Ratzeburg.

Durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ist die ehemalige Ernst-Barlach-Realschule zum 01.08.2009 in den Schulverband Ratzeburg übergegangen. Der Schulverband Ratzeburg ist weiterhin Träger der Grundschule Ratzeburg mit den Standorten Vorstadt und St. Georgsberg, des Förderzentrums sowie der Gemeinschaftsschule Ratzeburg. Die Verwaltung der Schulverbandsschulen erfolgt durch Personal- und Sachausstattung durch die Stadt Ratzeburg, die hierfür einen Verwaltungs- und Betriebskostenbeitrag in Höhe von 8 v. H. des Haushaltssolls des Verwaltungshaushaltes erhält. Der Verwaltungs- und Betriebskostenbeitrag im Haushaltsjahr 2014 beträgt 264.100,00 €.

Die Trägerschaft für das Gymnasium Lauenburgische Gelehrtenschule ist zum 01.08.2009 vom Kreis Herzogtum Lauenburg allein auf die Stadt Ratzeburg übergegangen.

Mit Beginn des Schuljahres 2012/13 am 01.08.2012 wurde der Förderzentrumsteil in Sandesneben aufgelöst, mit dem Förderzentrum Ratzeburg organisatorisch verbunden und eine Außenstelle in Sandesneben eingerichtet. Seit Beginn des Schuljahres 2013/14 erfolgt die Beschulung der SchülerInnen des Förderzentrumsteils Sandesneben ausschließlich integrativ an Regelschulen.

2. Schulverband

Das Haushaltsvolumen des Schulverbandes beläuft sich 2014 in Einnahme und Ausgabe

im Verwaltungshaushalt auf	3.565.100,00 € und
im Vermögenshaushalt auf	1.767.800,00 €.

Finanziert wird der Haushalt durch Umlagen der beteiligten Verbandsgemeinden, wobei auf die Stadt Ratzeburg ein Anteil von ca. 70 % entfällt.

Die Verbandsumlagen 2014 betragen

im Verwaltungshaushalt	2.669.900,00 € und
im Vermögenshaushalt	0,00 €.

3. Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume, Schülerzahlenentwicklung

3.1 Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume

Der Bestand stellt sich zurzeit wie folgt dar:

- a) Grundschule, Standort Vorstadt
Zurzeit werden insgesamt 342 Schüler in 17 Klassen unterrichtet.
Es stehen 14 Klassenräume sowie 2 kleine Klassenräume mit Gruppenraum im Grundschulbereich zur Verfügung. Ferner wird ein Gruppenraum (40 m²) als Klassenraum genutzt.
- b) Grundschule Standort St. Georgsberg
Zurzeit werden 328 SchülerInnen in 15 Klassen unterrichtet.
Insgesamt stehen 22 Klassenräume zur Verfügung, 6 davon werden von der Offenen Ganztagschule, einer als Computerraum und 1 als Konferenz-/Mehrzweckraum genutzt.
- c) Förderzentrum und Förderschule (Pestalozzischule)
Mit Beginn des Schuljahres 2004/2005 hat es in der Unterrichtsorganisation einschneidende Veränderungen gegeben. Zurzeit werden 50 SchülerInnen in 4 Stufen unterrichtet. Die 1. und 2. Stufe umfassen die Klassen 1-6, die 3. Stufe die Klassen 7-8 und die 4. Stufe umfasst die Klasse 9. Innerhalb der Stufen werden für die entsprechenden Unterrichtsfächer Gruppen von 8-12 Schülerinnen und Schülern nach der Lernstärke der SchülerInnen gebildet, um eine leistungshomogene Betreuung zu gewähren. 29 SchülerInnen besuchen darüber hinaus die Flex-Klassen, die formell der Gemeinschaftsschule zuzuordnen sind, inhaltlich und räumlich jedoch an die Förderschule angegliedert sind.
113 SchülerInnen mit anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf werden in integrativen Maßnahmen in den Regelschulen des Einzugsbereichs betreut. Es werden 6 Klassenräume, 2 davon für die Flex-Klassen benötigt. Es stehen 6 Räume zur Verfügung. Zur Unterrichtung in Hauswirtschaft, Technik und Musik werden die Räume des Bildungszentrums Ernst-Barlach-Schule mitgenutzt.
- d) Gemeinschaftsschule
Die Haupt- und Realschulen wurden zum 01.08.2009 in eine Gemeinschaftsschule umgewandelt. Der Schulverband Ratzeburg hatte sich für die Errichtung der Gemeinschaftsschule am Standort Vorstadt ausgesprochen.
Die Gemeinschaftsschule ist am 01.08.2009 am Standort Seminarweg 1 gestartet.
Nach Fertigstellung des Neubaus am Standort Vorstadt, Heinrich-Scheele-Str. 1, erfolgte in den Frühjahrsferien zum April 2013 der Umzug der Gemeinschaftsschule.
Zurzeit werden insgesamt 673 SchülerInnen in 30 Klassen unterrichtet. Insgesamt stehen 24 Klassenräume zur Verfügung. Es werden zur Zeit 4 Fachräume als Klassenräume genutzt. 2 Klassen sind sogenannte „Wanderklassen“. 5 Klassenräume werden durch Anbau und Umnutzung von Räumen der OGS, die in eine anderes Gebäude umziehen wird, ab Frühjahr 2015 hinzukommen.

e) Gymnasium

Zurzeit werden 957 SchülerInnen in 39 Klassen unterrichtet. Durch Einführung von G 8 im Schuljahr 2011/12 ist ein Doppeljahrgang mit 8 Parallelklassen entstanden (s. Klassenfrequenzen Kl. 10/11).
45 Klassenräume sind vorhanden.

f) Einrichtung Offene Ganztagschule

Am Standort Vorstadt umfasst die Gruppe Grundschule zurzeit 109 Schüler/innen. Davon besuchen 50 Schüler/innen an 3 Tagen und 59 Schüler/innen an 5 Tagen die Einrichtung. Für die Betreuung der Gruppe Grundschule am Standort Vorstadt sind 7 Mitarbeiter/innen, zusätzlich je einer FSJ- und BDF-Kraft eingestellt. Der Grundschulgruppe OGS Vorstadt steht zur alleinigen Nutzung ein Gruppenraum, ein kleiner Büroraum und ein kleiner Lagerraum zur Verfügung. 4 Klassenräume und diverse Fachräume der Grundschule Vorstadt sowie die kleine Turnhalle werden mitgenutzt.

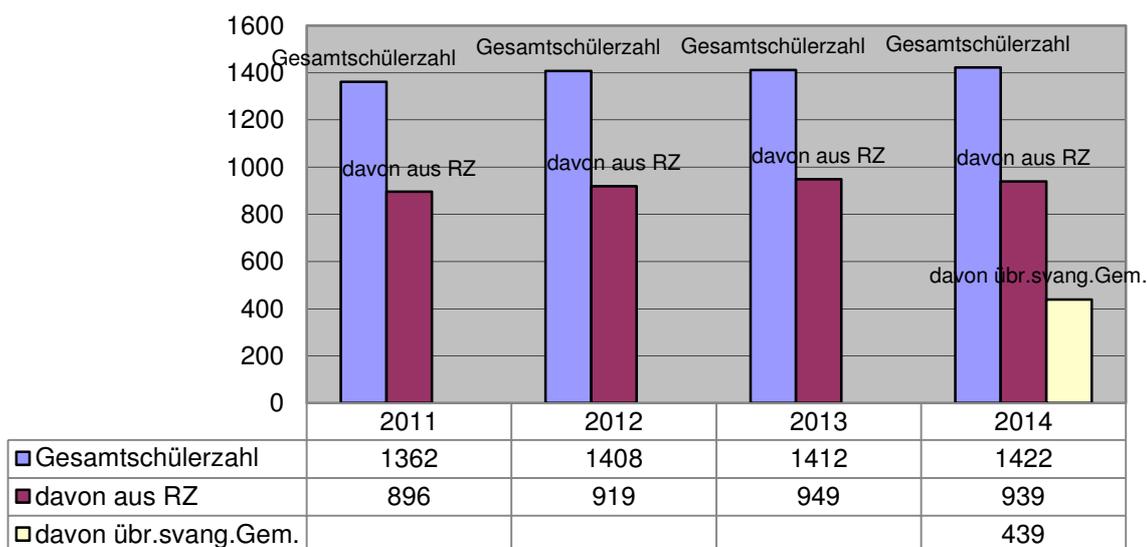
Die Gruppe Gemeinschaftsschule umfasst am Standort Vorstadt 22 Schüler/innen. Davon besuchen 11 Schüler/innen an 3 Tagen und 11 Schüler/innen an 5 Tagen die Einrichtung. Für die Betreuung der Gruppe Gemeinschaftsschule ist ein Mitarbeiter und je eine FSJ- und BDF-Kraft eingestellt. Ein Gruppenraum mit Büroanteil und ein kleiner Hausaufgabenraum der Gemeinschaftsschule stehen der Offenen Ganztagschule für diese Gruppe zur Verfügung. Beide Turnhallen in der Vorstadt, der PC-Raum und der Hauswirtschaftsraum der Gemeinschaftsschule werden mitgenutzt.

Am Standort St. Georgsberg umfasst die Gruppe zurzeit 119 Schüler/innen. Davon besuchen 45 Schüler/innen an 3 Tagen und 74 Schüler/innen an 5 Tagen die Einrichtung. Für die Betreuung der Gruppe sind 9 Mitarbeiter/innen sowie eine FSJ-Kraft beschäftigt. Die der Offenen Ganztagschule zur Verfügung stehenden Klassenräume werden als Büro, Ruheraum, 4 Gruppenräume mit Garderobe und 2 Hausaufgabenräume genutzt. Ferner werden die Schulküche, der PC-Raum, ein Klassenraum für Kunstkurs, die Mensa und die Turnhalle der Grundschule - Standort St. Georgsberg- mitgenutzt.

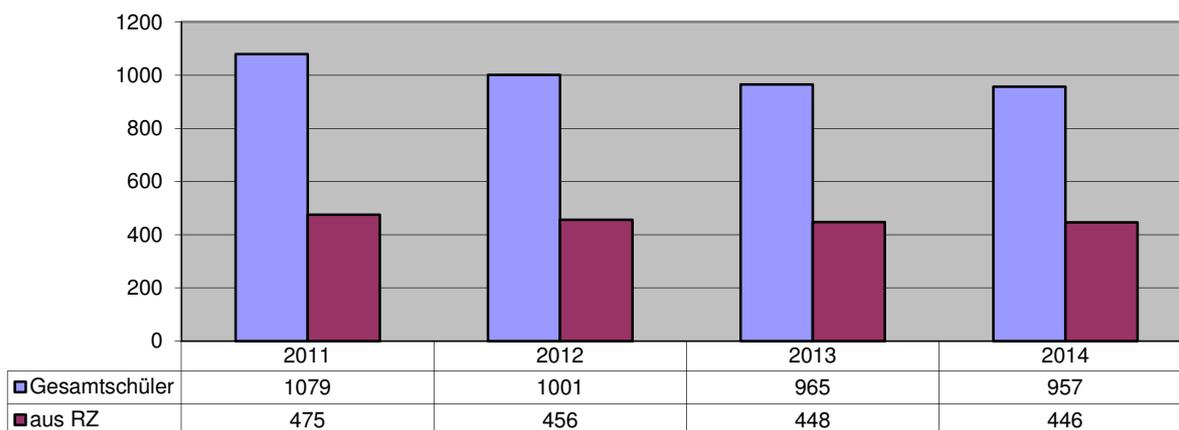
Für die Kursangebote sind zurzeit insgesamt für alle Standorte 10 Kursleiter/innen auf Honorarbasis beschäftigt.

3.2 Schülerzahlenentwicklung

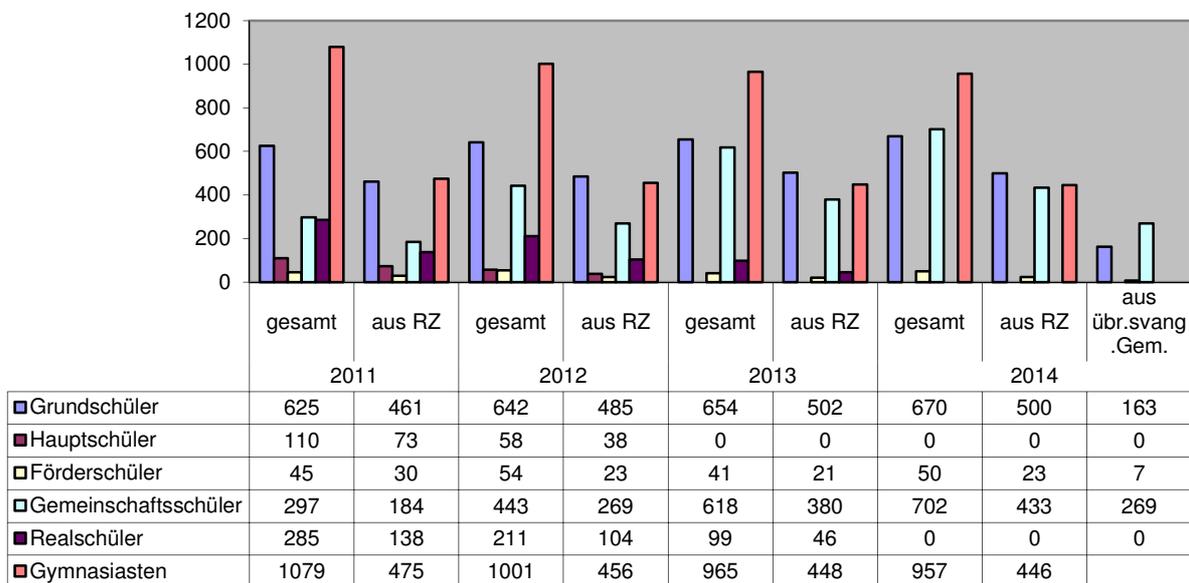
Entwicklung Gesamtschülerzahlen ohne Gymnasium



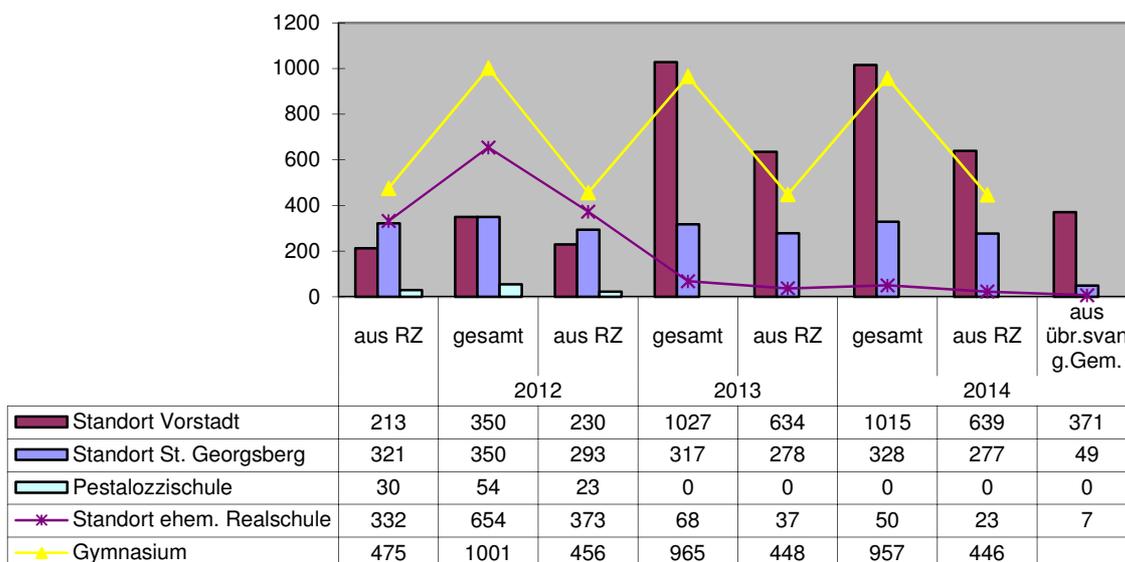
Schülerzahlen Gymnasium



Schülerzahlenentwicklung nach Schultypen



Schülerzahlenentwicklung nach Schulstandorten



4. Klassenfrequenzen

Der nachfolgenden Tabelle sind die Klassenstärken zu entnehmen. Ferner ist aufgezeigt, wie viele Züge in der jeweiligen Klassenstufe vorhanden sind.

Gymnasium:

Jahrgang	Klasse a	Klasse b	Klasse c	Klasse d	Klasse e	Klasse f	Klasse g	Klasse h	gesamt
5. Klasse	24	23	23	23	24	-	-	-	117
6. Klasse	26	29	29	29	28	-	-	-	141
7. Klasse	27	27	27	-	-	-	-	-	81
8. Klasse	27	23	25	25	28	-	-	-	128
9. Klasse	23	23	28	26	-	-	-	-	100
10. Klasse	17	29	29	26	-	-	-	-	101
11. Klasse	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12. Klasse	24	26	26	18	21	21	24	27	187
13. Klasse	23	24	21	20	14	-	-	-	102

Gemeinschaftsschule:

Jahrgang	Klasse a	Klasse b	Klasse c	Klasse d	Klasse e	Klasse f	Klasse g	Ge- samt
5. Klasse	18	19	19	23	22	-	-	101
6. Klasse	18	24	24	24	24	-	-	114
7. Klasse	21	23	22	23	21	-	-	110
8. Klasse	18	22	25	22	23	-	-	110
9. Klasse	25	23	20	28	25	19	19	159
10. Klasse	26	28	25	-	-	-	-	79

Schulstandort St. Georgsberg:

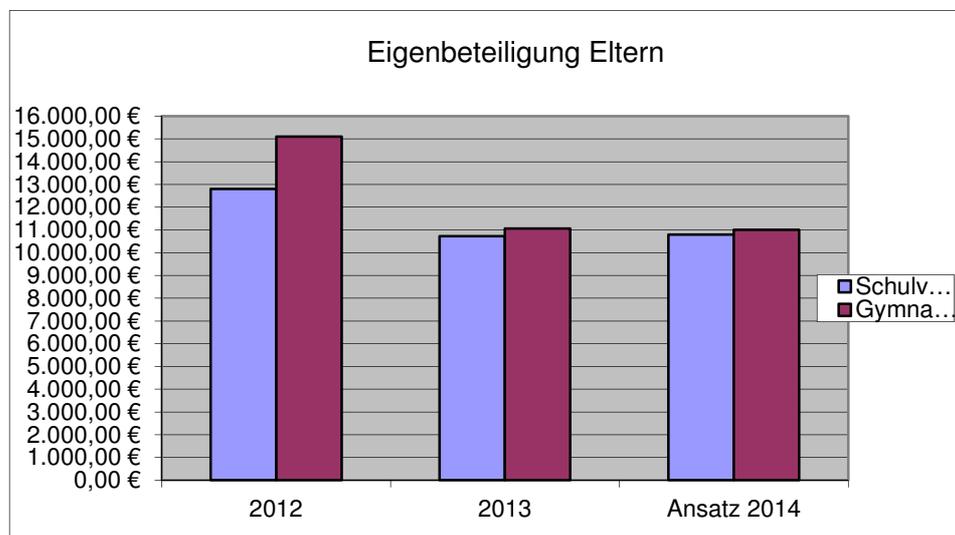
Jahrgang	Klasse a	Klasse b	Klasse c	Klasse d	gesamt
1. Klasse	24	19	17	18	78
2. Klasse	25	27	26	24	102
3. Klasse	21	22	21	-	64
4. Klasse	22	19	21	22	84

Schulstandort Vorstadt:

Jahrgang	Klasse a	Klasse b	Klasse c	Klasse d	Klasse e	gesamt
1. Klasse	14	21	22	22	-	79
2. Klasse	23	22	23	21	-	89
3. Klasse	20	20	19	20	18	97
4. Klasse	16	20	20	21	-	77

5. Schülerbeförderungskosten

Aufgrund der landesrechtlichen Vorschriften führte der Kreis die Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten wieder ein. Sie ist ab dem 01.08.2011 wieder zu zahlen.

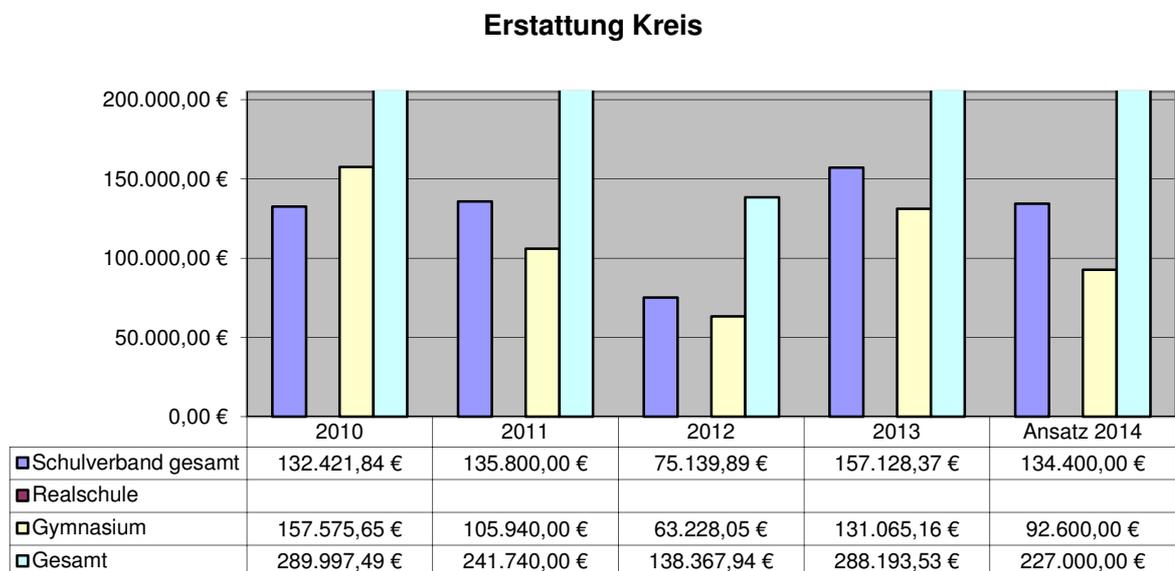
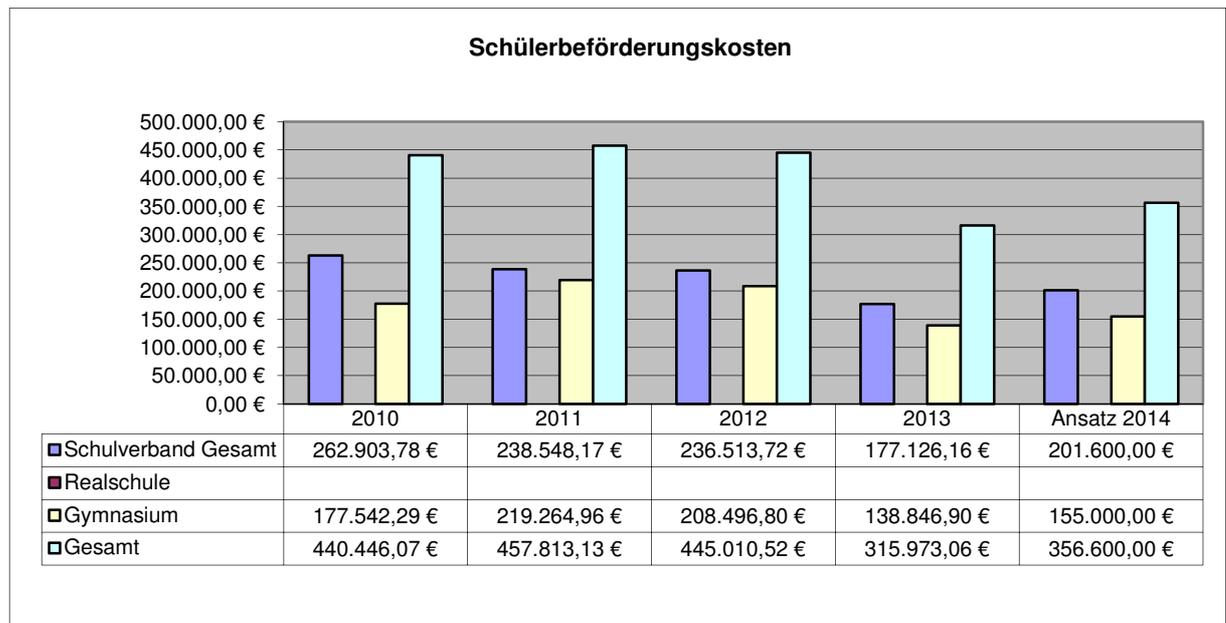


Der Kreis übernimmt weiterhin die Aufgaben der Abwicklungsleistungen. Der Verwaltungskostenanteil für die Träger der Schülerbeförderung liegt ab dem Schuljahr 2012/13 bei jährlich 12,31 €.

5.1 förderungsfähige Schülerbeförderungskosten

Die Kreise tragen 2/3 der notwendigen Schülerbeförderungskosten, so dass dem Schulträger eine Drittelbelastung verbleibt.

In der nachfolgenden Übersicht ist die Kostenentwicklung der letzten Jahre dargestellt. Da die Schülerbeförderungskosten nach Schuljahr abgerechnet werden, kommt es zu einer Kostenverschiebung im Vergleich zum Haushaltsjahr.

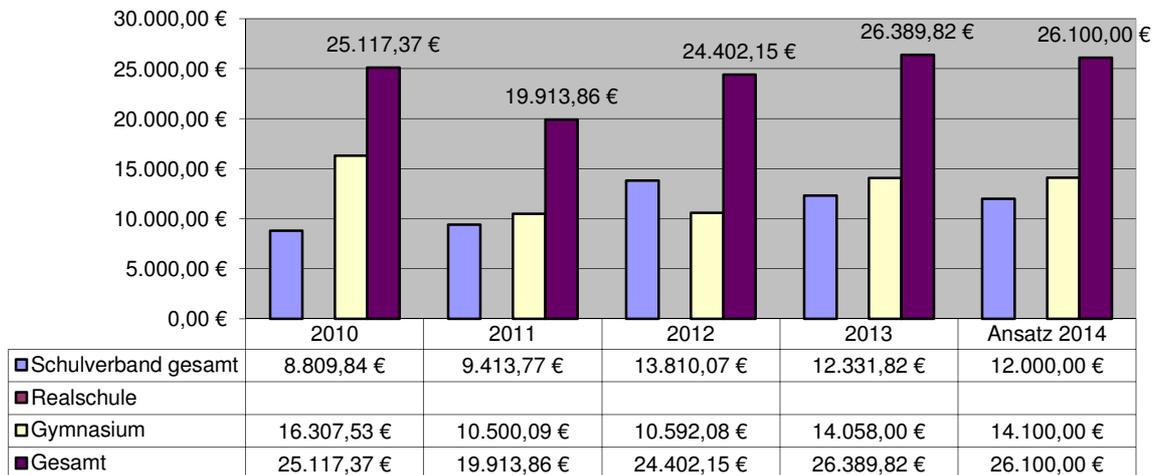


5.2 nicht förderungsfähige Schülerbeförderungskosten

Gem. § 48 Abs. 2 Nr. 8 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) gehören die Ausgaben für die Schülerbeförderung **im Rahmen der Unterrichtszeit** zum Sachbedarf des Schulbetriebes, den der Schulträger zu tragen hat.

Es handelt sich hierbei um nichtförderungsfähige Schülerbeförderungskosten.

In der nachfolgenden Übersicht ist die Kostenentwicklung der letzten Jahre dargestellt



Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 26.11.2014
SV/BeVoSv/119/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	16.12.2014	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Aktenzeichen: 200.02.25

Wahl eines Mitgliedes in den Hauptausschuss

Zielsetzung: Durchführung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte Frau/Herrn zum Mitglied des Hauptausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 24.11.2014
Bürgermeister Voß am 26.11.2014

Sachverhalt:

Frau Britta Jeute hat Ende September 2014 ihr Mandat in der Schulverbandsversammlung aus beruflichen Gründen aufgegeben.

Mit dieser Aufgabe entfielen auch die Sitze als Mitglied im Hauptausschuss und als stellvertretendes Mitglied im Bauausschuss.

Somit lag - was den Hauptausschuss anbelangt-ein Verhinderungsfall im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 5 GO in Verbindung mit § 46 Absatz 4 GO vor.

Vertreten wurde Frau Jeute von Herrn Ratsherrn Hagenkötter.

Laut Kommentar zu § 46 Absatz 4 GO darf das stellvertretende Mitglied aber aufgrund der Verweisung auf § 33 Absatz 1 Satz 5 GO längstens für die Dauer von fünf Monaten tätig werden.

Aufgrund dessen und zur Vermeidung einer Fristüberschreitung wird eine rechtzeitige Nachwahl erforderlich.

Gemäß § 8 Absatz 1a der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg besteht der Hauptausschuss aus sieben Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, von denen vier von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg gewählt sein müssen, sowie der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht.

Die Mitglieder werden gemäß § 12 Absatz 5 GkZ i.V.m. § 8 Absatz 1a der Verbandssatzung aus der Mitte der Schulverbandsversammlung gewählt.

Nach § 5 Absatz 6 GkZ i.V.m. § 40 Absatz 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält.

Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Absatz 2 GO wird durch Handzettel gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Der Verwaltung liegt ein Vorschlag vor, Herrn Ratsherrn Hagenkötter in den Hauptausschuss zu wählen.

Sollte die Schulverbandsversammlung dem Vorschlag folgen, ist ein neues stellvertretendes Mitglied (siehe Vorlage zu TOP 6.2) in den Hauptausschuss zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-Keine-

Anlagenverzeichnis:

-Entfällt-

mitgezeichnet haben:

-Entfällt-

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 26.11.2014
SV/BeVoSv/123/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	16.12.2014	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Aktenzeichen: 200.02.25

Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Hauptausschuss

Zielsetzung: Durchführung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag Frau/Herrn zum stellvertretenden Mitglied des Hauptausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 26.11.2014
Bürgermeister Voß am 26.11.2014

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des § 46 Absatz 3 GO in Verbindung mit § 8 Absatz 2 der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg hat jedes Mitglied der Ausschüsse eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Anders als bei der Wahl der originären Mitglieder der Ausschüsse müssen die Stellvertreter nach § 12 Absatz 7 GkZ und § 46 Absatz 3 GO in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der Satzung des Schulverbandes nicht Mitglied der Schulverbandsversammlung sein. Demzufolge können auch andere Bürgerinnen und Bürger (Bürgerdelegierte) gewählt werden. Sie müssen im Sinne des § 6 GKWG wählbar sein und damit der Schulverbandsversammlung angehören können.

Gemäß neuster Kommentierung zu § 46 Absatz 4 GO gilt in diesen Fällen auch nicht der § 46 Absatz 3 Satz 3 GO und damit die Einschränkung, dass die Zahl der Bürgerdelegierten nicht die Zahl der Gemeindevertreter (hier Stadtvertreter) erreichen darf, nicht.

Im Übrigen wird auf den Sachverhalt zu TOP 6.1 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-Keine-

Anlagenverzeichnis:

-Entfällt-

mitgezeichnet haben:

-Entfällt-

Beschlussvorlage SchulverbandsSchulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 26.11.2014
SV/BeVoSv/121/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	16.12.2014	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Aktenzeichen: 200.02.25

Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Bauausschuss

Zielsetzung: Durchführung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag Frau/Herrn zum stellvertretenden Mitglied des Bauausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 26.11.2014

Bürgermeister Voß am 26.11.2014

Sachverhalt:

Auf die Vorlagen zu den TOP 6.1 und 6.2 wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-Keine-

Anlagenverzeichnis:

-Entfällt-

mitgezeichnet haben:

-Entfällt-

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 26.11.2014
SV/BeVoSv/122/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	16.12.2014	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Aktenzeichen: 200.13.10

Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben

Zielsetzung: Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung beschließt, die bei den Haushaltsstellen 2812.010.9400 in Höhe von 5.551,78 € und 2812.011.9400 in Höhe von 7.548,22 € geleisteten überplanmäßigen Ausgaben zu genehmigen, da die Maßnahmen keinen Aufschub duldeten und die überplanmäßigen Ausgaben unabweisbar sowie die Deckung gewährleistet war.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 26.11.2014
Bürgermeister Voß am 26.11.2014

Sachverhalt:

Im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen (Technische Amokalarmierung und Brandmeldeanlage/Hausalarmierung) an der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen ist es zu Mehrkosten gekommen.

Der den Mehrkosten zugrunde liegende Sachverhalt ist dem der Vorlage beigefügten Vermerk des zuständigen Sachbearbeiters zu entnehmen.

Da die Fertigstellung der Maßnahmen keinen Aufschub duldet und die Deckung durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 2812.001.9400 (Neubau Gemeinschaftsschule) gewährleistet war, hat der 1. stv. Schulverbandsvorsteher der Leistung der überplanmäßigen Ausgaben im Wege einer Eilentscheidung gemäß § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit §§ 55 Absatz 4 GO zugestimmt.

Gleichwohl bedarf es nach § 14 Absatz 1 GkZ in Verbindung mit § 82 Absatz 1 GO noch der Genehmigung durch die Schulverbandsversammlung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-Siehe Text-

Anlagenverzeichnis:

-Aktenvermerk-

mitgezeichnet haben:

-Entfällt-

VERMERK

Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen Ratzeburg BVH: BMA/Amok – Altbau, Erweiterung 4 Klassen mit Nebenraum,

Stellungnahme zu den Mehrkosten der Maßnahmen 2812.010.9400 Technische Amokalarmierung und 2812.011.9400 Brandmeldeanlage/Hausalarmierung:

- Netzwerkkarten:

Ausgeschrieben waren Netzwerkkarten für die neue Brandmeldezentrale (BMA), um jedoch eine Verbindung zwischen zwei Zentralen herzustellen, benötigt auch die Alte BMA Netzwerkkarten um eine Kommunikation der Zentralen herzustellen, bei der Planung wurde davon ausgegangen, dass diese Netzwerkkarten in der alten vorhanden sind. **Im Verlauf der Ausführung wurde festgestellt, dass diese Karten nicht vorhanden sind.**

- Brandschutzkanal:

In der Position 01.01.05.050 BSK – Brandschutzkanal I 90, E 30 des Hauptauftrages, kommt es zu Mehrmassen, im Bereich Neubau Musikraum ist es **erforderlich** auch hier einen **Brandschutzkanal zu installieren**, da nicht davon auszugehen ist, dass die Faltwand zum Musikraum eine Brandschutzqualität aufweist. Somit müssen die neu erzeugten Brandlasten, hervorgerufen durch die neuen Leitungen, brandschutztechnisch zum notwendigen Flur abgetrennt werden.

- Wasser in Leerrohren:

Um die Brandmelde- und ELA - Zentralen, Neu- und Altbau, kabeltechnisch miteinander zu verbinden, müssen die vorhandenen Leerrohre genutzt werden. Bei der Installation der ausgeschriebenen Leitungen wurde festgestellt, **dass in den Leerrohren Wasser steht**. Da es sich hier um Sicherheitseinrichtungen, sowie elektroakustische Alarmierung und eine Brandmeldeanlage handelt, wurde mit dem TÜV-Nord, Rücksprache gehalten. Ergebnis, die Installation von Erdkabeln ist zwingend erforderlich.

- Erweiterungsbau:

Lieferung und Montage von Handmeldern (Brandmeldeanlage), Rauchmelder, Amoktaster, Lautsprecher und Leitungsnetz.

Kosten:

Die Gesamtkosten betragen € 13.100,00 einschl. 19 % MwSt. und verteilen sich wie folgt:

HHST 2812.010.9400 Technische Amokalarmierung:

HH-Mittel 43.000,00 € (Anteil 42,38 %) + NT i. H. v. 5.551,78 € = Gesamt 48.551,78 €

Schulverband Ratzeburg
Der Schulverbandsvorsteher
Az.: 4/40.2/2812.010.9400 u. 2812.011.9400

Ratzeburg 28.11.2014

2812.011.9400 Brandmeldeanlage/Hausalarmierung:
HH-Mittel 57.000,00 € (Anteil 57,62 %) + NT i. H. v. 7.548,22 €= Gesamt 64.548,22 €

Im Auftrage
gez.
Grimm

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 18.11.2014
SV/BeVoSv/113/2014/1

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	16.12.2014	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock

FB/Aktenzeichen: 1 / 200.13.1/II

Stellenplan 2015

Zielsetzung:

Anpassung des Stellenplanes 2015 an die derzeitige Personalsituation und –/planung sowie Ausweisung der Planstellen nach den gesetzlichen Vorschriften.

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses den Stellenplan 2015 gemäß Entwurf.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 07.11.2014
Eckhard Rickert am 17.11.2014
Bürgermeister Voß am 18.11.2014

Sachverhalt:

Nach § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) gelten die Vorschriften des Gemeinderechts für den Zweckverband entsprechend. Demnach und gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Kameral) in Verbindung mit § 78 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplanes.

Der dieser Vorlage beigefügte Entwurf zum Stellenplan 2015 basiert insbesondere auf dem von der Schulverbandsversammlung am 10.07.2014 beschlossenen I. Nachtragsstellenplan 2014. Gegenüber der Anzahl der Stellen gemäß I. Nachtragsstellenplan 2014 (32 Stellen = 16,93 Vollzeitstellen) ergibt sich auf Grund von Stundenzu- und -/abgängen eine geringfügige Erhöhung von 1,54 arbeitsvertraglichen Wochenstunden auf jetzt umgerechnet 16,97 Vollzeitstellen; die Gesamtzahl der Planstellen bleibt dabei unverändert bei 32 Stellen.

Der Hauptausschuss des Schulverbandes Ratzeburg hat den Entwurf in seiner Sitzung am 29.10.2014 im Rahmen der Beratung zum Stellenplan 2015 (TOP 6.1) zustimmend zur Kenntnis genommen und empfiehlt -einstimmig- der Schulverbandsversammlung, den Stellenplan 2015 gemäß Entwurf zu beschließen.

Im Einzelnen enthält der Entwurf nachfolgende Änderungen/Anpassungen:

Zu lfd. Nr. 3 (Schulsozialarbeiter Gemeinschaftsschule):

Mit Ende der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreisschulamt und dem Schulverband für die Maßnahme „Auszeit“ zum 31.07.2014 fällt gleichzeitig auch die Stelle ab dem 01.08.2014 weg.

Zu lfd. Nr. 12 (Hausmeister Förderzentrum):

Mit Schreiben der Schulleitung der Pestalozzischule vom 07.10.2014 wird um Prüfung einer tariflichen Gleichstellung des Hausmeisters zu den anderen Schulhausmeistern gebeten. Auf Grund zwischenzeitlicher Aufgabenzuwächse und des damit verbundenen größeren Verantwortungsbereiches für den Stelleninhaber sollte daher eine Höherdotierung der Stelle in die Entgeltgruppe 5 TVöD -analog zu den anderen Schulhausmeistern- erfolgen. Auf Grund der derzeitigen Eingruppierung des Stelleninhabers (EG 3 mit individueller Zwischenstufe aus der Besitzstandswahrung aus Vorjahren) entstehen durch eine Eingruppierung in die neue Entgeltgruppe 5 jetzt keine Mehrkosten, jedoch würde nach fünf Jahren ein Aufstieg in die dann letzte Erfahrungsstufe (Stufe 6) erfolgen (Mehrkosten dann voraussichtl. 1.200,00 €/Jahr).

Zu lfd. Nr. 13 (Schulsekretärin Förderschule):

Mit Schreiben der Schulleitung der Pestalozzischule vom 07.10.2014 wird eine Erhöhung der arbeitsvertraglichen Wochenstunden von bisher 12,16 auf zwischenzeitlich erforderliche 18 Wochenstunden beantragt, und zwar in Anbetracht der mittlerweile gestiegenen Arbeitsbelastung der Stelleninhaberin (Erweiterung des Förderzentrums, steigende Schülerzahlen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Betreuung von zwei Klassen der Gemeinschaftsschule in den Räumen der Pestalozzischule, zunehmend mehr verwaltungstechnische Aufgaben wie ODIS u.a.m.). Die Personalmehrkosten hierfür betragen zzt. ca. 9.500,00 €/Jahr (inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und VBL).

Zu lfd. Nr. 21 (stellv. Teamleiterin OGS):

Im Wege der tarifrechtlichen Gleichstellung zu den anderen stellv. Teamleitungen und Betreuungskräften mit gleichem Aufgaben- und Verantwortungsbereich sollte gemäß Antrag der Stelleninhaberin vom 11.09.2014 eine Anpassung und Ausweisung der Stelle ab dem Jahr 2015 ebenfalls nach Entgeltgruppe 5 TVöD erfolgen. Die Personalmehrkosten hierfür betragen zzt. ca. 1.900,00 €/Jahr (inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und VBL).

Zu lfd. Nr. 26 (Betreuungskraft OGS):

Gemäß Schreiben der OGS (Standort Vorstadt) vom 09.09.2014 sei die bisherige Regelung der Betreuung durch die Stelleninhaberin nicht mehr anzuwenden, zumal die Anzahl der Kinder, die auch am Freitag in den Hausaufgaben betreut werden müssen, zwischenzeitlich gestiegen ist. Zur Gewährleistung der Hausaufgabenbetreuung erfolgt daher antragsgemäß und mit bereits Ende September 2014 erfolgter Zustimmung des Schulverbandsvorstehers und der Vorsitzenden des Hauptausschusses die erforderliche Aufstockung um drei tatsächliche Wochenstunden (von bisher 15 auf jetzt 18 Stunden). Die Personalmehrkosten hierfür betragen zzt. ca. 2.700,00 €/Jahr (inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und VBL); diese Kosten können jedoch im Rahmen der Mitfinanzierung durch das Land wieder geltend gemacht werden.

Zu lfd. Nr. 29 (Betreuungskraft OGS):

Im Nachgang zu der vom Schulverbandsvorsteher und der Vorsitzenden des Hauptausschusses bereits Anfang August 2014 zugestimmten -vom 25.08.2014 bis zum 31.07.2015 befristeten- Stundenerhöhung der Stelleninhaberin um drei arbeitsvertragliche Wochenstunden (kurzfristige Eilentscheidung auf Grund des zwingend erforderlichen Bedarfs für die Spätbetreuung ab der sechsten Stunde am Standort Vorstadt wegen gestiegener Schülerzahlen) erfolgt nunmehr die Anpassung des Stellenplans 2015. Die Personalmehrkosten hierfür betragen ca. 4.300,00 €/Jahr (inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und VBL). Diese Kosten können jedoch weitestgehend durch Elternbeiträge (ca. 1.200,00 €)

und aus der Zuwendung des Landes (ca. 3.000,00 €) kompensiert werden.

Zu lfd. Nr. 32 (Betreuungskraft OGS):

Der zunächst für die Zeit vom 16.09.2013 bis zum 31.12.2014 befristete Arbeitsvertrag der Stelleninhaberin wurde vorzeitig Ende September 2014 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ab dem 01.01.2015 umgewandelt. Gründe hierfür waren die steigende Tendenz bei den Teilnehmerinnen/Teilnehmern, insbesondere auch, was die Früh- und Spätbetreuung anbelangt. Hinzu kommt, dass die Ferienbetreuung gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 10.07.2014 ausgeweitet wurde. Zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Betriebes kann deshalb auf das Personal nicht verzichtet werden. Die Personalmehrkosten hierfür betragen rd. 18.900,00 €/Jahr (inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und VBL).

Zu lfd. Nr. 33 (Essensbetreuungskraft OGS):

Auf Grund der erheblich gestiegenen Zahl der zu betreuenden Kinder am Standort Vorstadt (zzt. 105 Kinder) -sowie angesichts der räumlichen Situation- wird dringend eine zusätzliche Kraft für die Essensbetreuung mit einem zeitlichen Umfang von 10 (arbeitsvertraglichen) Wochenstunden benötigt, zumal die Essensbetreuung derzeit bereits zusätzlich durch Kräfte aus der Hausaufgabenbetreuung versehen wird. Die Personalmehrkosten hierfür betragen rd. 11.000,00 €/Jahr (inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und VBL).

Alle Veränderungen sind „grau“ gekennzeichnet; im Übrigen wird bei Bedarf mündlich vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

- Sämtliche im Sachverhalt beschriebenen Personalkostenveränderungen (ohne lfd. Nrn. 3 und 12) mit einem Gesamtausgabebedarf in Höhe von 48.300,00 € sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2015 bereits enthalten. -

Anlagenverzeichnis: Entwurf Stellenplan 2015

Lfd. Nr.	Amts-/ Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen						arbeitsvertragl. Wochenstunden (Bezahlstd.)	tatsächliche Wochenstunden (inklusive Ferienzeiten)	Vermerke
		Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2014		tatsächliche Besetzung am 30.06.2014		Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr 2015				
		Beschäftigte	Entg.Gr.	Beschäftigte	Entg.Gr.	Beschäftigte	Entg.Gr.			
<u>Gemeinschaftsschule</u>										
1	Hausmeister	1	5	1	5	1	5	39,00	39,00	-
2	Schulsekretärin	1	5	1	5	1	5	30,00	35,22	-
3	Schulsozialarbeiter	1	TV-L	1	TV-L	-	-	-	-	Wegfall der Stelle ab 01.08.2014
<u>Grundschule mit zwei Standorten</u>										
4	Hausmeister	1	5	1	4	1	5	39,00	39,00	-
5	Hausmeister	1	5	1	5	1	5	39,00	39,00	-
6	Schulsekretärin	1	6	1	6	1	6	26,34	26,34	Abordn. von Stadt bis 30.06.2019
7	Schulsekretärin	1	6	1	5	1	6	24,31	27,46	Ab 01.07.2014 Personalgestellung Stadt
8	Fahrschulaufsicht	1	2	1	2	1	2	17,93	20,25	-
9	Fahrschulaufsicht	1	Pausch.	1	Pausch.	1	Pausch.	10,00	10,00	Geringfügige Beschäftigung
10	Schulsozialarbeiterin	0,5	10	0,5	10	0,5	10	19,50	19,50	01.06.2014 bis 31.05.2019 befristete Teilzeit nach Elternzeit, danach Vollzeit.
11	Schulsozialarbeiterin	0,5	10	0,5	10	0,5	10	19,50	19,50	Befristung 01.06.2014 bis 31.05.2019 (Wegfall nach Vollzeit zu lfd. Nr. 11)
<u>Förderzentrum</u>										
12	Hausmeister	1	3	1	3	1	5	39,00	39,00	-
13	Schulsekretärin	1	5	1	5	1	5	18,00	20,30	-
<u>Offene Ganztagschule (OGS)</u>										
14	Koordinator	1	S 15	1	S 15	1	S 15	-	-	75% Personalgestellung von Stadt
15	Teamleiterin	1	5	1	5	1	5	25,00	29,50	70% Verwaltungstätigkeit
16	Teamleiterin	1	5	1	5	1	5	16,20	19,00	-
17	Betreuungskraft	1	5	1	3	1	5	17,00	20,00	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
18	Betreuungskraft	1	5	1	5	1	5	26,80	31,50	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
19	Betreuungskraft	1	2	1	2	1	2	19,10	22,50	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
20	Hofaufsicht	1	2	1	2	1	2	17,00	20,00	-
21	Stellv. Teamleiterin	1	2	1	2	1	5	19,10	22,50	Hofaufsicht/Freispiel/Sportkurse
22	Küchenkraft	1	2	1	2	1	2	12,80	15,00	Ab 05.05.2014 Standort Vorstadt
23	Betreuungskraft	1	5	1	5	1	5	17,00	20,00	Freispiel/Ruheraum
24	Küchenkraft	1	2	1	2	1	2	12,80	15,00	Ab 05.05.2014 Standort St. Georgsberg

Lfd. Nr.	Amts-/ Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen						arbeitsvertragl. Wochenstunden (Bezahlstd.)	tatsächliche Wochenstunden (inklusive Ferienzeiten)	Vermerke
		Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2014		tatsächliche Besetzung am 30.06.2014		Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr 2015				
		Beschäftigte	Entg.Gr.	Beschäftigte	Entg.Gr.	Beschäftigte	Entg.Gr.			
Offene Ganztagschule (OGS)										
25	Hofaufsicht	1	2	1	2	1	2	12,80	15,00	-
26	Betreuungskraft	1	5	1	5	1	5	15,30	18,00	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
27	Betreuungskraft	1	2	1	2	1	2	14,90	17,50	80% Küchenkraft/Aufsicht
28	Betreuungskraft	1	2	1	2	1	2	17,00	20,00	50% Beaufsichtigung
29	Stellv. Teamleiterin	1	5	1	5	1	5	23,30	27,50	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
30	Teamleitung	1	5	1	2	1	5	27,60	32,50	Teamleitung an beiden Standorten
31	Betreuungskraft	1	5	1	5	1	5	19,10	22,50	Fausaufg.-/Eltern-/Lehrergespräche
32	Betreuungskraft	1	5	1	5	1	5	17,50	20,70	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
33	Essensbetreuung	-	-	-	-	1	2	10,00	11,80	(auch Shuttledienst)
Gesamtzahl der Planstellen		32		32		32		661,88	735,07	
Anzahl in Vollzeitstellen		16,93		16,87		16,97		16,97	18,85	0,04

Erläuterungen zu den Veränderungen:

- Zu Nr. 3: Beendigung der befristeten Maßnahme "Auszeit" im Rahmen der Schulsozialarbeit zum 31.07.2014, so dass die Stelle zum 01.08.2014 wegfällt.
- Zu Nr. 12: Im Rahmen der tarifrechtlichen Gleichstellung des Schulhausmeisters der Pestalozzischule zu den anderen Schulhausmeistern des Schulverbandes Ratzeburg erfolgt eine Anpassung und Ausweisung dieser Stelle ab dem Jahr 2015 ebenfalls nach Entgeltgruppe 5 TVöD.
- Zu Nr. 13: Auf Grund steigender Schülerzahlen und stetig zunehmender Verwaltungsaufgaben erfolgt eine Erhöhung der arbeitsvertraglichen Wochenstunden von bisher 12,16 auf nunmehr 18 Wochenstunden.
- Zu Nr. 21: Im Rahmen der tarifrechtlichen Gleichstellung zu den anderen stellvertr. Teamleiterinnen und Betreuungskräften der Offenen Ganztagschule erfolgt gemäß Antrag der Stelleninhaberin vom 11.09.2014 eine Anpassung und Ausweisung der Stelle ab dem Jahr 2015 ebenfalls nach Entgeltgruppe 5 TVöD.
- Zu Nr. 26: Erforderliche Aufstockung der tatsächlichen Wochenstunden von bisher 15,0 auf 18,0 Stunden zur Gewährleistung der Hausaufgabenbetreuung (freitags) auf Grund gestiegener Teilnehmerzahlen (Standort Vorstadt).
- Zu Nr. 29: Erforderliche Aufstockung der tatsächlichen Wochenstunden von bisher 22,5 auf 27,5 Stunden für die Spätbetreuung ab der 6. Stunde (Standort Vorstadt) auf Grund gestiegener Schülerzahlen; zunächst befristet vom 25.08.2014 bis zum 31.07.2015.
- Zu Nr. 32: Der zunächst für die Zeit vom 16.09.2013 bis zum 31.12.2014 befristete Arbeitsvertrag der Stelleninhaberin wird ab dem 01.01.2015 unbefristet -bei unveränderten Wochenstunden- fortgeführt.
- Zu Nr. 33: Einstellung einer zusätzlichen, unbefristeten Kraft für die Essensbetreuung am Standort Vorstadt auf Grund erheblich gestiegener Zahl der zu betreuenden Kinder.

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 28.11.2014
SV/BeVoSv/109/2014/1

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	16.12.2014	Ö

Verfasser: Herr Werner

FB/Aktenzeichen: 20 12 01/2015

Haushalt 2015, hier: Verwaltungs- und Vermögenshaushalt

Zielsetzung:

Verabschiedung eines Haushaltsplanes nach den gesetzlichen Vorgaben.

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses

- a) die aus dem Haushaltsplan 2015 resultierende Haushaltssatzung und
- b) die nach dem beschlossenen Haushaltsplan festzusetzenden Schulverbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2015 und deren Verteilung.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 26.11.2014
Eckhard Rickert am 26.11.2014
Bürgermeister Voß am 27.11.2014

Sachverhalt:

Der dieser Vorlage anliegende Entwurf basiert auf den Haushaltsanmeldungen aller zuständigen Fachbereiche sowie den Vorgaben der Schulleitungen und der Vorberatung im Hauptausschuss am 29.10.2014.

Verwaltungshaushalt:

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Schulverbandshaushalt ergibt sich für 2015 aus den Werten der Finanzplanung unter Berücksichtigung der Anmeldungen der

einzelnen Fachbereiche. Hierbei ist festzustellen, dass die Werte der Finanzplanung jetzt deutlich überschritten werden. Grau unterlegte Haushaltsstellen entsprechen nicht mehr der Finanzplanung, sondern mussten an aktuelle Bedarfe angepasst werden.

In dem beigefügten Entwurf des Verwaltungshaushaltes sind folgende Spalten enthalten:

- a) Ansatz 2014 incl. 1. Nachtragshaushalt mit r. 3.565 T€
- b) aus dem Finanzplan hochgerechneter Wert für 2015 mit rd. 3.845 T€
- c) „neuer Bedarf“ für 2015 nach Anmeldung der Dienststellen mit rd. 4.203 T€
- d) hochgerechnete Bedarfe für die Folgejahre 2016 bis 2018

Der Mehrbedarf von fast 400 T€ verteilt sich auf alle Unterabschnitte des Haushaltsplanes; also auf alle Schulen, die Schulverwaltung und die allgemeine Finanzwirtschaft.

Während in den Schulen steigende Sach- und Personalkosten ursächlich sind, führt die Erhöhung des Schlüssels für die Verwaltungskosten von 8 auf 10,4 % zu einer Bedarfserhöhung um rd. 110 T€ im UA 200 und die Veranschlagung weiterer Kredite für die zusätzlichen vier Klassenräume der Gemeinschaftsschule erhöht den Finanzbedarf im Unterabschnitt 910 um rd. 55 T€.

Darin enthalten sind noch nicht die Kredite für neue Maßnahmen des Vermögenshaushaltes, die sich nicht aus dem Investitionsprogramm ergeben, sondern jetzt neu angemeldet wurden (weitere Erläuterungen im Vermögenshaushalt).

Vermögenshaushalt:

Der Vermögenshaushalt beinhaltet sowohl die gesetzlich vorgeschriebene Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt und die zu veranschlagenden Tilgungsbeträge als auch eine Reihe neuer Maßnahmen auf der Grundlage von Haushaltsanmeldungen der Fachbereiche und der Schulleitungen.

Eine direkte Deckung über Verbandsumlagen scheidet nach Meinung der Verwaltung aus, weil es sich größtenteils um die Finanzierung langlebiger Baumaßnahmen handelt und die Verbandsumlagen bereits jetzt einen erheblichen Umfang angenommen haben so dass die Finanzierung über Kreditaufnahmen erfolgen sollte.

Jedoch auch bei der Aufnahme von Krediten sind deren Auswirkungen auf die Verbandsumlagen der Folgejahre zu beachten, wenn Zinsen und Tilgung wiederum über die Umlagen aufgebracht werden müssen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine, weil hier erst der Haushaltsplan beschlossen wird und Auswirkungen auf ihn erst später entstehen können. Allerdings ist ein erheblich steigender Finanzbedarf zu

verzeichnen, der die angeschlossenen Gemeinden zum Teil an die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit führt.

Anlagenverzeichnis:

Zur umfassenden Information ist dieser Vorlage ein Entwurfshaushalt mit

- Haushaltssatzung
- Verwaltungsaushalt mit Fortschreibung bis 2018
- Vermögensaushalt mit Investitionsprogramm
- Umlagebeschluss
- Umlageberechnungen 2015
- Umlagevorausschau für die Jahre 2015 bis 2018

beigefügt.

mitgezeichnet haben:

Schulverband Ratzeburg

Haushaltsplan 2015 (Entwurf nach HA)

1. Haushaltssatzung
2. Verwaltungshaushalt mit Fortschreibung bis 2018
3. Vermögenshaushalt mit Planung bis 2018
4. Schulverbandsumlagen
 - Umlagebeschluss
 - Umlageberechnungen 2015
 - Umlagevorausschau bis 2018
5. Finanzplanung
6. Investitionsprogramm

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (alle Bestimmungen in der zurzeit gültigen Fassung) wird nach Beschlussfassung in der Schulverbandsversammlung vom 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme	auf	4.279.900,00 Euro
in der Ausgabe	auf	4.279.900,00 Euro

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme	auf	1.974.700,00 Euro
in der Ausgabe	auf	1.974.700,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	auf	1.199.100,00 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	auf	0,00 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	auf	0,00 Euro
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	auf	16,97 Stellen

§ 3

Die Schulverbandsumlagen betragen:

für den Verwaltungshaushalt	3.382.000,00 Euro
für den Vermögenshaushalt	0,00 Euro

und werden nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels auf die Schulverbandsgemeinden verteilt.

23909 Ratzeburg, __.12.2014

Schulverband Ratzeburg

(V o ß)

Schulverbandsvorsteher

Vorbericht

zum Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2015 des Schulverbandes Ratzeburg

(gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 3 GemHVO-Kameral)

Der Vorbericht ist gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameralen Haushaltsplanes der Gemeinden [Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral (GemHVO-Kameral) vom 30. August 2012] dem Haushaltsplan beizufügen; er ist also nicht Bestandteil des Haushaltsplanes, sondern nur Anlage.

Nach § 3 GemHVO-Kameral gibt er einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft und dient auf diesem Wege sowohl der Information der Stadtvertretung als auch der Öffentlichkeit.

Zur Erfüllung dieses Informationszweckes werden in vorgeschriebenen Übersichten die unterschiedlichsten Angaben in konzentrierter Form aufgelistet und erläutert.

I. Entwicklung der Schülerzahlen

Gemeinde	Grundschulstandort Vorstadt			Schnitt	Grundschulstandort St. Georgsberg			Schnitt	Gemeinschafts- schule			Schnitt	Pestalozzi- schule			Schnitt	Gesamt			Schnitt
	2012	2013	2014		2012	2013	2014		2012	2013	2014		2012	2013	2014		2012	2013	2014	
Albsfelde	0	0	0	0,00	1	1	1	1,00	2	3	2	2,33	0	0	0	0,00	3	4	3	3,33
Bäk	35	33	37	34,00	1	1	1	1,00	27	34	32	31,00	0	0	0	0,00	63	68	70	67,00
Buchholz	0	0	0	0,00	5	7	9	7,00	3	3	3	3,00	0	0	0	0,00	8	10	12	10,00
Einhaus	1	1	1	1,00	10	10	11	10,33	7	9	8	8,00	0	0	0	0,00	18	20	20	19,33
Fredeburg	0	1	1	0,50	0	0	0	0,00	2	3	2	2,33	0	0	0	0,00	2	4	3	3,00
Giesensdorf	0	0	0	0,00	0	1	2	1,00	3	4	3	3,33	0	0	0	0,00	3	5	5	4,33
Gr. Disnack	0	0	0	0,00	2	2	1	1,67	3	2	1	2,00	0	0	0	0,00	5	4	2	3,67
Gr.Sarau	0	0	0	0,00	0	1	1	0,67	6	5	6	5,67	0	0	2	0,67	6	6	9	7,00
Harmsdorf	0	0	0	0,00	8	10	13	10,33	9	8	7	8,00	0	1	1	0,67	17	19	21	19,00
Kittlitz	1	1	1	1,00	0	0	0	0,00	6	5	5	5,33	0	0	0	0,00	7	6	6	6,33
Kulpin	0	0	1	0,00	1	0	4	1,67	3	4	4	3,67	1	1	1	1,00	5	5	10	6,67
Mechow	6	4	4	5,00	0	0	0	0,00	3	4	4	3,67	1	1	0	0,67	10	9	8	9,00
Mustin	5	6	12	5,50	0	0	0	0,00	29	25	27	27,00	2	1	1	1,33	36	32	40	36,00
Pogeez	0	0	0	0,00	6	4	7	5,67	9	10	12	10,33	0	0	0	0,00	15	14	19	16,00
Ratzeburg	229	223	221	226,00	256	278	273	269,00	425	424	433	427,33	23	21	23	22,33	933	946	950	943,00
Römnitz	1	0	0	0,50	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00	1	0	0	0,33
Schmilau	17	16	18	16,50	0	0	0	0,00	21	19	14	18,00	1	1	2	1,33	39	36	34	36,33
Ziethen	42	42	40	42,00	0	1	0	0,33	29	31	33	31,00	0	1	0	0,33	71	75	73	73,00
Gesamt	337	327	336	332,00	290	316	323	309,67	587	593	596	592,00	28	27	30	28,33	1.242	1.263	1.285	1.263,33
Gastschüler	13	10	5	11,50	1	1	2	1,33	143	120	109	131,50	26	14	20	20,00	183	145	136	164,00
Gesamt	350	337	341	343,50	291	317	325	311,00	730	713	705	721,50	54	41	50	48,33	1.425	1.408	1.421	1.427,33

II. Entwicklung der Einwohnerzahlen (jeweils am 31.03. des angegebenen Jahres)

Gemeinde	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013**	2014***
Albsfelde	48	55	59	54	57	57	58	61	62	64	72
Bäk	802	803	823	851	840	815	830	838	841	855	871
Buchholz	230	244	244	228	227	234	236	234	236	228	230
Einhaus	371	394	395	387	387	384	382	379	367	366	379
Fredeburg	33	36	41	42	39	44	38	32	35	41	47
Giesensdorf	93	93	96	89	90	85	92	106	119	119	133
Gr. Disnack	93	91	85	86	88	86	87	90	88	83	83
Gr. Sarau *	900	875	878	898	915	904	920	925	923	945	937
Harmsdorf	217	235	242	265	277	268	280	288	292	297	310
Kittlitz	280	266	252	249	244	250	246	258	266	265	242
Kulpin	247	249	238	233	233	231	226	225	228	224	209
Mechow	95	91	91	90	92	98	105	109	111	109	114
Mustin	684	709	697	690	692	717	729	727	729	721	754
Pogeez	400	392	383	380	378	367	358	366	378	388	381
Ratzeburg	13.611	13.668	13.776	13.848	13.753	13.665	13.694	13.643	13.648	13.718	13.866
Römnitz	74	67	58	60	73	66	63	58	62	59	61
Schmilau	593	597	604	604	606	605	599	578	578	565	553
Ziethen	891	962	995	1.001	1.001	988	982	1.007	1.003	1.007	998
Gesamt	19.662	19.827	19.957	20.055	19.992	19.864	19.925	19.924	19.966	20.054	20.240

*) Groß Sarau gliedert sich in mehrere Ortsteile, für die unterschiedliche Schulbesuchsregelungen für Grund-, Haupt- und Förderschulen gelten.

Aus dem Ortsteil 'Holstendorf' besuchen alle Kinder die Schulen in Ratzeburg; aus den Ortsteilen 'Groß und Klein Sarau, Hornstorf und Tüschembek' gehen die Grundschul Kinder nach Groß Grönu und die Hauptschulkinder nach Ratzeburg. Aus den übrigen Ortsteilen gehen alle Kinder nach Groß Grönu bzw. Lübeck.

Um einen Abgleich mit den Daten des Statistischen Landesamtes vornehmen zu können, werden für die Einwohnerstatistik in diesem Vorbericht alle Einwohner aus Groß Sarau aufgeführt.

** Einwohner/innen am 31.03.2013 (vgl. Regelung zum Finanzausgleichsjahr 2014 gem. Haushaltserlass 2014)

*** Einwohner/innen am 31.12.2013 (EW-Zahlen zum 31.03.2014 wurden vom Statistikamt Nord noch nicht veröffentlicht)

III. Größe des Gemeindegebietes :

Das Gebiet des Schulverbandes Ratzeburg setzt sich aus den Gemeindegebieten der Schulverbandsmitglieder zusammen.

IV. Sonderlasten :

Sonderlasten sind vom Schulverband Ratzeburg nicht zu tragen.

**V. Übersicht über die Rechnungsergebnisse der letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahre :
(Gesamthaushalt)**

Haushaltsjahr 2011	=	8.543.694,78 €
Haushaltsjahr 2012	=	7.016.601,93 €
Haushaltsjahr 2013	=	3.999.318,14 €

VI. Steuereinnahmen :

Steuereinnahmen sind nicht darstellbar, da sich der Schulverband Ratzeburg zum großen Teil über die Schulverbandsumlagen der Mitgliedsgemeinden finanziert und nicht über eigene Steuereinnahmen verfügt.

VII. Abweichungen des Haushaltsplanes vom Finanzplan :

Das Gesamtausgabensoll des Verwaltungshaushaltes weicht rund 435 T€ von der beschlossenen Finanzplanung des Vorjahres ab. Grund hierfür ist zum Einen die zum Haushaltsjahr 2015 neu ermittelte und festgesetzte Verwaltungskostenpauschale (Mehrkosten von rd. 120 T€), welche an die Stadt Ratzeburg für die Erbringung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte zu zahlen ist. Zum Anderen steigen die allgemeinen sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben um rd. 188 T€, wovon rd. 96 T€ erhöhte Schülerbeförderungskosten darstellen. Auch die Vielzahl an investiven Maßnahmen, die kreditfinanziert zu höheren Zins- und Tilgungsleistungen (erhöhte Pflichtzuführung) führen, belasten den Verwaltungshaushalt zusätzlich.

VIII. Erhebliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2015 und deren finanziellen Auswirkungen auf die Folgejahre :

Als wesentliche Investitionsmaßnahmen sind zu nennen:

Sanierung der Duschbereiche nebst Trinkwassernetz (Haushaltsstelle: 2153.005.9400)

Um künftig den Anforderungen der Trinkwasserhygiene gerecht zu werden, ist eine Komplettsanierung der Duschbereiche und des Trinkwassernetzes in der **Riemannhalle** erforderlich. Die Kosten belaufen sich auf voraussichtlich 500.000 €.

Schaffung von Klassenräumen (Haushaltsstelle: 2812.009.9400)

Das Raumprogramm der **Gemeinschaftsschule** soll den aktuellen und langfristigen Bedürfnissen angepasst werden. Zur Fortführung des bereits im Haushaltsjahr 2014 begonnenen Bauvorhabens werden weitere Haushaltsmittel in Höhe von 440 T€ bereitgestellt. Die maßnahmenbedingten Folgekosten werden voraussichtlich gering ausfallen, sodass diese über die allgemeinen Schulverbandsumlagen finanziert werden können. Die Gesamtkosten inklusive neu zu beschaffender Klassenausstattungen belaufen sich auf rd. 1,3 Mio. €

IX. Übersicht über die Entwicklung der Schulden in den letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahren sowie deren voraussichtliche Entwicklung im Vorjahr, im Haushaltsjahr und in den drei folgenden Jahren:

(§ 3 Nr. 2 GemHVO-Kameral)

Haushaltsjahre	Schuldenstand am 01.01.	plus Kredit-aufnahmen	minus Tilgung	Schuldenstand am 31.12.				nachrichtl.: Restkredit-ermächtigt. ¹⁾
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	€ / Einw.	davon: ¹⁾		TEUR
						Inn. Darlehen TEUR	andere Schulden TEUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ist - 2011	963	4.386	119	5.230	262,50	0	5.230	1568
Ist - 2012	5.230	1.690	120	6.800	340,58	0	6.800	3.019
Ist - 2013	6.800	3.019	216	9.603	478,86	0	9.603	272
Soll - 2014	9.603	1.564	455	10.712	529,25	0	10.712	0
Soll im Haushaltsjahr	10.712	1.199	776	11.135	550,15	0	11.135	
Soll - 2016	11.135	559	835	10.859	536,51			
Soll - 2017	10.859	809	855	10.813	534,24			
Soll - 2018	10.813	51	855	10.009	494,52			

1) Summen der Spalten 7 und 8 ergibt Spalte 5

2) Restkreditermächtigung, die in das Folgejahr übertragen wird

X. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen

(§ 3 Nr. 4 GemHVO-Kameral)

- in TEUR -

	Stand zum Beginn des Haushaltsjahres ¹⁾	Zuführung		Entnahme	Stand zum Ende des Haushaltsjahres ¹⁾
		Zuf.betrag	Zinsen ²⁾		
1. <u>Allgemeine Rücklage *</u>	0	0	0	0	0
2. <u>Sonderrücklage</u> § 19 Abs. 4 Nr. 1	0	0	0	0	0
3. <u>Sonderrücklagen</u> § 19 Abs. 4 Nr. 2	0	0	0	0	0
4. <u>Sonderrücklagen</u> § 19 Abs. 4 Nr. 3	0	0	0	0	0
5. <u>Finanzausgleichsrücklage</u> § 19 Abs. 4 Nr. 4	0	0	0	0	0
6. <u>Sonstige Sonderrücklagen</u>	0	0	0	0	0

¹⁾ Soll-Bestände

²⁾ Der Zinsbetrag enthält sowohl die Zinsen aus der Anlage der Sonderrücklagen, als auch die Zinsgutschriften für die Nutzung der Sonderrücklagen als innere Darlehen.

^{*}) Im Rahmen der Neuordnung der Schullandschaft durch Zusammenschluss der Schulen zu einer Gemeinschaftsschule zum 2. Schulhalbjahr 2009 wurden die einzelnen Schulrücklagen ebenfalls zu nur noch einer Gesamtrücklage zusammen geführt.

XI.	Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen fällig werdenden Ausgaben - in EUR -
------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres:	Voraussichtlich fällige Ausgaben				
	2016	2017	2018	2019	künftige Jahre
1	2	3	4	5	6
2015	0	0	0	0	0
2014	0	0	0	0	0
2013	0	0	0	0	0
2012	0	0	0	0	0
2011	0	0	0	0	0
Summe	0	0	0	0	0
<i>Nachrichtlich:</i>	0	0	0	0	0
im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen	558.500	809.000	51.000	0	

XII. Einzel Erläuterungen

(Wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ab 5.000,00 € sowie neue Haushaltsstellen)

Verwaltungshaushalt :

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Begründung</u>
200.1623 Schulverbandsumlage - Schullast -	Zur Finanzierung der in allen Unterabschnitten nicht durch andere Einnahmen gedeckten Kosten wird eine Schulverbandsumlage in der veranschlagten Höhe erhoben.
200.1624 Schulverbandsumlage - Schulbaulast -	Die Schulverbandsumlage für die Schulbaulast wird in Höhe der Zins- und Tilgungsleistungen für alle noch zu bedienenden Darlehen veranschlagt.
200.6753 Erstattung von Betriebs- u. Verwaltungskosten	Für die Geschäftsführung des Schulverbandes Ratzeburg ist gemäß Vereinbarung ein Betrag in Höhe von 10,4 % des Ausgabevolumens des Verwaltungshaushaltes an die Stadt Ratzeburg zu entrichten.
211.1627 Schulkostenbeiträge	Die zu veranschlagenden Einnahmen sind abhängig von der Schülerzahl und der Höhe des festgesetzten Schulkostenbeitrages für die Grundschule Ratzeburg .
211.5020 Gebäudeunterhaltung	Die Trennvorhanganlage in der Sporthalle St. Georgsberg muss zur Minimierung des Sicherheitsrisikos repariert werden, die Kosten inklusive der regulären Bauunterhaltungsmittel belaufen sich auf 14.000 €.
211.7124 Kostenanteil Sporthallen	Der aus Gründen der Transparenz wiedereingeführte Kostenausgleich zwischen den Schulen für die Mitbenutzung der Vorstadt-Sporthallen steigt im Jahr 2014 um insgesamt 7.000 € (s. 2153.1629).
2153.1629 Kostenausgleich Schulen	Die Veranschlagung des Haushaltsansatzes erfolgt analog zu den Ausgabepositionen bei den Haushaltsstellen 211.7124 und 2812.7124. Aufgrund des im Unterabschnitt 2153 (Sporthallen Vorstadt) erhöhten Zuschussbedarfs steigt der Ansatz im Vergleich zum Vorjahr um 18.800 €.
2153.5000 Gebäudeunterhaltung	Die Trennvorhanganlage in der Riemannhalle muss zur Minimierung des Sicherheitsrisikos repariert werden, die Kosten inklusive der regulären Bauunterhaltungsmittel belaufen sich auf 45.000 €.

Verwaltungshaushalt :

Haushaltsstelle	Begründung
2812.1627 Erstattung Schulkosten- beiträge	Die zu veranschlagenden Einnahmen sind abhängig von der Schülerzahl und der Höhe des festgesetzten Schulkostenbeitrages für die Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen .
2812.5000 Gebäudeunterhaltung	Für die regulären Bauunterhaltungsmaßnahmen an der Gemeinschaftsschule werden Haushaltsmittel in Höhe von 45.000 € bereitgestellt; der Ansatz sinkt im Vergleich zum Vorjahr um 41.000 €.
2812.5414 Verbrauchskosten Strom	Die veranschlagten Minderausgaben zum Vorjahr in Höhe von 9.600 € ergeben sich aus einer neuen Kostenkalukation unter Zugrundlegung des derzeitigen Abrechnungsstandes für 2014.
2812.5760 Lernmittel	Die Lernmittelsituation ist in einigen Fächern sehr angespannt, sodass zurzeit viele Kopien gefertigt werden müssen. Um den vorhandenen Lernmittelbestand in der Gemeinschaftsschule zu erweitern, wird im Haushaltsjahr 2015 der Ansatz um 19.700 € auf nunmehr 49.900 € aufgestockt.
2812.6726 Erstattung Personalkosten	Für Tätigkeiten des städtischen Schulsozialpädagogen im Bereich des Schulverbandes Ratzeburg wird eine anteilige Personalkostenerstattung in Höhe von 34.700 € an die Stadt Ratzeburg gezahlt.
2812.7124 Kostenanteil Sporthallen	Der aus Gründen der Transparenz wiedereingeführte Kostenausgleich zwischen den Schulen für die Mitbenutzung der Vorstadt-Sporthallen steigt im Jahr 2015 um insgesamt 11.800 € (s. 2153.1629).
2812.7125 Kostenanteil Sportplatzanl.	Der an die Stadt Ratzeburg zu zahlende Kostenanteil für die Mitbenutzung der Riemannsportplatzanlage steigt aufgrund der neu zugrundegelegten Nutzungsanteile für die Gemeinschaftsschule um 6.100 €.
2813.1121 Elternbeiträge OGS	Die gestiegenen Teilnehmerzahlen am offenen Ganztagsangebot lassen den Ansatz gegenüber dem Vorjahr um 5.400 € steigen. Insgesamt wird mit Elternbeiträgen in Höhe von 175.400 € gerechnet.
2813.6726 Erstattung Personalkosten	Nach erfolgter Anpassung des Koordinierungsbedarfs an die tatsächlichen Gegebenheiten der OGS und der damit verbundenen Ausweitung der Zeitanteile für den Koordinator auf 75% ergibt sich für das Haushaltsjahr 2015 ein Betrag in Höhe von 53.700 €.

Verwaltungshaushalt

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Begründung</u>
UA 290 Schülerbeförderung	Für die laufenden Schülerbeförderungskosten (HHSt. 290.6390) erhält der Schulverband vom Kreis eine Zuweisung in Höhe von 2/3 der Kosten. Darüber hinaus werden seit 2013 die ÖPNV-Kosten von 82.000 € separat im Haushalt dargestellt (HHSt. 290.6394). Die saldierten Kosten im UA 290 belaufen sich auf 232.100 €.
xxx.4140-4440 Personalausgaben	Die Gesamt-Personalkosten steigen im Vergleich zum Vorjahr um 29.900 €. Grund hierfür sind personelle Veränderungen gemäß Stellenplan, tarifliche Stufensteigerungen sowie tarifliche Entgelterhöhungen für alle Beschäftigten.
910.8070	Die Zinsbelastung für das HH-Jahr 2015 beträgt voraussichtlich 228.900 € und ist abhängig von der Höhe der aufzunehmenden Kredite und dem Zeitpunkt einer möglichen Kreditaufnahme.
910.8600 Zuführung zum Vermögenshaushalt	Bei der Zuführung zum Vermögenshaushalt handelt es sich um die Mindestzuführung in Höhe der in 2015 voraussichtlich zu leistenden Tilgungsbeträge von 775.600 €.

Vermögenshaushalt

211.021.9400	In der Grundschule am Standort St. Georgsberg sind vorbeugende Brandschutzmaßnahmen durchzuführen, um einer Entstehung und Ausbreitung von möglichen Bränden entgegenzuwirken und den Anforderungen der zuletzt durchgeführten Brandverhütungsschau nachzukommen. Die Kosten belaufen sich auf 20 T€.
211.022.9400	Auch die vorhandene Brandmeldeanlage am Grundschulstandort St. Georgseberg ist aus ökonomischen Gesichtspunkten zu ersetzen, um zukunftsorientiert einen sicheren und störungsfreien Betrieb zu gewährleisten. Die Kosten für die Erneuerung der gesamten Komponenten belaufen sich auf 10.000 €.
211.023.9400	Die derzeitige Beschallungsanlage (Pausenklingel u. Hausalarm) am Grundschulstandort St. Georgsberg ist technisch nicht mehr in Ordnung. Ersatzteile sind nicht mehr lieferbar, sodass eine Erneuerung der Einheit angestrebt wird. Die Kosten für die Installation einer elektroakustischen Anlage (ELA) belaufen sich auf 7.500 €.
211.024.9400	Für die Fenstersanierung inklusive der Installation eines geeigneten Sonnenschutzes am Grundschulstandort Vorstadt (ehemalige Räume der Pestalozzischule) werden Haushaltsmittel von 50.000 € bereitgestellt.

VermögenshaushaltHaushaltsstelleBegründung

2153.005.9400	Um künftig den Anforderungen der Trinkwasserhygiene gerecht zu werden, ist eine Komplettsanierung der Duschbereiche und des Trinkwassernetzes in der Riemannhalle erforderlich. Die investiven Kosten belaufen sich auf voraussichtlich 500.000 €.
270.9350, 270.001.9355 Pestalozzischule	Mit den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln in Höhe von zusammen 10.100 € sollen Neu- oder Ersatzanschaffungen (Kleininventar und Lehrmittel ab Wertgrenze 150,- € netto) realisiert werden.
2812.009.9400	Das Raumprogramm der Gemeinschaftsschule soll den aktuellen und langfristigen Bedürfnissen angepasst werden. Zur Fortführung des bereits im Haushaltsjahr 2014 begonnenen Bauvorhabens (Erweiterungsbau um 4 Klassen) werden weitere Haushaltsmittel in Höhe von 440.000 € bereitgestellt.
2812.013.9400	Die Größe und die Vielzahl an Veranstaltungen im Forum der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen erfordert adäquate Lautsprechertechnik; die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel betragen 3.300 €.
910.3000	Analog zur Veranschlagung im Verwaltungshaushalt erfolgt hier die entsprechende Veranschlagung der Zuführung vom Verwaltungshaushalt (siehe auch HH-Stelle: 910.8600).
910.3778	Wegen der Langlebigkeit der Baumaßnahmen erfolgt die Finanzierung der Maßnahmen im Vermögenshaushalt aufgrund des derzeit niedrigen Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt über die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von voraussichtlich 1.199.100 €.
910.9778	Für die Tilgung von Darlehen werden die erforderlichen Haushaltsmittel von 775.600 € bereitgestellt.

XIII. Anzahl der Schul- und Klassenräume sowie Sportstätten

Schule	Schulklassen	Klassenräume	Fachräume	Turnhallen
Grundschule, Standort St. Georgsberg	15	22 ¹⁾	4	1
Grundschule, Standort Vorstadt	17	14 ²⁾	2	2
Gemeinschaftsschule	30	24 ³⁾	17	
Schule für Lernbehinderte	4 Stufen *)	6 ⁴⁾	1	0

*) Lerngruppen in 4 Stufen: 1. u. 2. Stufe umfassen Kl. 1 - 6; 3. Stufe umfasst Kl. 7 - 8; 4. Stufe umfasst Kl. 9

¹⁾ 22 Klassenräume, davon werden fünf von der OGS, einer als Computerraum und zwei als Konferenz-/Mehrzweckraum genutzt.

²⁾ Es stehen 14 Klassenräume sowie zwei kleine Klassenräume mit Gruppenraum im Grundschulbereich zur Verfügung.

³⁾ Es werden zurzeit 4 Fachräume als Klassenräume genutzt; 2 Klassen sind sogenannte "Wanderklassen".

⁴⁾ Sechs Klassenräume; davon werden zwei für die Flex-Klassen und einer nur für Englischunterricht genutzt.

XIV. Höhe der für die Lernmittelfreiheit bereit zu stellenden Beträge für das Haushaltsjahr 2015

Seit 1991 werden die Mindestbeträge für die freien Lernmittel nicht mehr vom Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein festgesetzt.

Gemäß § 13 (4) SchulG 2007 stellen die Schulträger jährlich die zur Beschaffung der freien Lernmittel (Schulbücher / Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben / zur Unfallverhütung vorgesehene Schutzkleidung) erforderlichen Haushaltsmittel bereit.

Bei der Berechnung der vom Schulverband Ratzeburg bereit zu stellenden Haushaltsmittel werden nachfolgende Beträge pro Schüler/-in zu Grunde gelegt:

<u>Schulart</u>	<u>Betrag</u>
<u>Grundschule</u>	
Klassenstufen 1 bis 4	23,50 €
<u>Gemeinschaftsschule</u>	
Klassenstufe 5 bis 10	42,00 €
<u>Schule für Lernbehinderte</u>	
Klassenstufe 1 bis 9	43,50 €

XV. Bewirtschaftungs- und Deckungsgrundsätze

1. Grundsatz der Gesamtdeckung, Bildung von Budgets (§ 15 GemHVO-Kameral)

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 der GemHVO-Kameral dienen

1. die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes,
2. die Einnahmen des Vermögenshaushaltes insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes.

2. Bewirtschaftung und Überwachung der Haushaltsmittel (§§ 24 bis 26 GemHVO-Kameral)

1. Die Einnahmen der Gemeinde (des Schulverbandes Ratzeburg) sind rechtzeitig und vollständig einzuziehen; ihr Eingang ist zu überwachen.
2. Die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel müssen so verwaltet werden, dass sie zur Deckung aller Ausgaben im Haushaltsjahr ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen; sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert.
3. Die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln, einschließlich der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, ist auf geeignete Weise zu überwachen. Die bei den einzelnen Haushaltsstellen noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel müssen ständig zu erkennen sein.
4. Die Ausgabenansätze des Vermögenshaushaltes dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert werden kann. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Vor Beginn einer Maßnahme nach § 9 Abs. 4 GemHVO-Kameral müssen mindestens eine Kostenberechnung und ein Bauzeitplan vorliegen.

Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ergibt sich aus der im Haushaltsplan in der Rubrik 'Bew.Stelle' (= mittelbewirtschaftende Dienststelle) dargestellten Organisationsziffer.

3. Deckungsfähigkeiten (§§ 16 und 17 GemHVO-Kameral)

3.1 Zweckbindung von Einnahmen („unechte Deckungsfähigkeit mit Zweckbindung“)

Nach § 16 Absatz 1 der GemHVO-Kameral dürfen folgende, zweckgebundene Mehreinnahmen nur für folgende Mehrausgaben verwendet werden:

A) Verwaltungshaushalt:

<u>Mehreinnahme-Haushaltsstelle</u>	<u>für</u>	<u>Mehrausgabe-Haushaltsstelle</u>	<u>Deck.-Kreis</u>
211.1502 Erstattung Versicherungsschäden		211.5224 Versicherungsschäden	1
211.1506 Erstatt.Vers.Schäden Sporthalle		211.5225 Versicherungsschäden Sporthalle	2
2153.1107 Benutzungsentgelte Teppichboden		2153.5409 Reinigung Teppichboden	3
2153.1502 Erstatt.Vers.Schäden Riemannhalle		2153.5224 Versicherungsschäden Riemannhalle	4
2153.1506 Erst. Vers.Schäden Kleine Turnhalle		2153.5225 Versicherungsschäden Kl. Turnhalle	5
270.1502 Erstattung Versicherungsschäden		270.5224 Versicherungsschäden	6
2812.1502 Erstattung Versicherungsschäden		2812.5224 Versicherungsschäden	7
2812.1682 Erstattung durch VHS (EDV)		2812.5763 Sachkosten Nutzung EDV (VHS)	8
2813.1122 Essensbeiträge OGS		2813.6024 Verpflegungskosten OGS	9
290.1720 Zuweisung Kreis (Schülerbeförderung)		290.6390 Schülerbeförderung	10
211.1767 Einnahmen aus zweckgeb. Spenden (Spielgeräte)		211.6607 Ausgaben aus zweckgeb. Spenden (Spielgeräte)	11
2813.1765 Einnahmen aus zweckgeb. Spenden (Gartenprojekt)		2813.6605 Ausgaben aus zweckgeb. Spenden (Gartenprojekt)	12
2813.1766 Einnahmen aus zweckgeb. Spenden (Kursangebote)		2813.6606 Ausgaben aus zweckgeb. Spenden (Kursangebote)	13

B) Vermögenshaushalt:

- keine -

3.2 Gegenseitige (echte) Deckungsfähigkeiten

Im Verwaltungshaushalt:

3.2.1 Personalausgaben

Gemäß § 17 Abs. 1 GemHVO-Kameral werden alle Personalausgaben in den einzelnen Unterabschnitte wie folgt für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

Unterabschnitt		Gruppierungsziffern	Deck.-Kreis
200	Allgemeine Schulverwaltung	4000, 4001, 4002	
211	Grundschule (zwei Standorte)	4140, 4340, 4440	
270	Pestalozzischule	4140, 4340, 4440	20
2812	Gemeinschaftsschule	4140, 4340, 4440	
2813	Offene Ganztagschule	4002, 4140, 4163, 4340, 4440	

3.2.2 Unterabschnitte

Gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO-Kameral werden alle Ausgabeansätze in den einzelnen Unterabschnitten für gegenseitig deckungsfähig erklärt, jedoch mit Ausnahme

- der Haushaltsansätze für die Personalausgaben (gesonderte Deckungsfähigkeit gem. Ziff. 3.2.1),
- der Haushaltsansätze bei den Haushaltsstellen mit gesonderter Deckungsfähigkeit gem. Ziff. 3.2.3 .

Darüber hinaus sind von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit 'kraft Gesetzes' ferner ausgenommen

- alle Haushaltsstellen mit der Gruppierungsziffer: 6601 (Verfügunsmittel),
- alle Haushaltsstellen mit der Gruppierungsziffer: 6611 (Vermischte Ausgaben),
- alle Haushaltsstellen mit der Gruppierungsziffer: 8500 (Deckungsreserve).

3.2.3 Einzelhaushaltsstellen

Gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO-Kameral werden nachfolgende Ausgabeansätze in den einzelnen Unterabschnitte wie folgt für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

Unterabschnitt		Gruppierungsziffern	Deck.-Kreis
211	Grundschule (zwei Standorte)	5000, 5020, 5022, 5112, 5114	30
		5412 bis 5420	31
2153	Sporthallen Vorstadt	5000, 5011, 5020	32
		5412 bis 5421	33
270	Pestalozzischule	5000, 5022, 5112, 5114	34
		5412 bis 5415, 5420	35
2812	Gemeinschaftsschule	5000, 5001, 5112, 5114	36
		5412 bis 5415, 5420	37

Im Vermögenshaushalthaushalt:

- keine -

3.2.4 Erhöhung der Ausgabeansätze

Nach § 17 Abs. 6 GemHVO-Kameral können (bei Deckungsfähigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3) die deckungsberechtigten Ausgabeansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ausgabeansätze sowie die deckungsberechtigten Haushaltsausgabereste zu Lasten der deckungspflichtigen Haushaltsausgabereste erhöht werden.

4. Übersicht über die vergebenen Deckungskreise

Für die in den einzelnen Unterabschnitten erklärten, gegenseitigen Deckungsfähigkeiten gemäß Ziffer 3.2.2 wurden folgende Deckungskreise vergeben (verbleibende Haushaltsstellen, die nicht in den Deckungskreisen der Ziffern 3.2.1 und 3.2.3 enthalten sind):

Unterabschnitt		Deck.-Kreis
200	Schulverwaltung	40
211	Grundschule (zwei Standorte)	41
2153	Sporthallen Vorstadt	42
270	Pestalozzischule	43
2812	Gemeinschaftsschule	44
2813	Offene Ganztagschule	45

5. Übersicht über die mittelbewirtschaftenden Dienststellen (Bew. Stelle)

Bew.Stelle	Fachbereich	Funktion	Name
1/11	Zentrale Dienste	Personalsachbearbeitung	Herr Weindock
1/11.1	Zentrale Dienste	Personalsachbearbeitung	Frau Klein
2/20	Finanzen	Haushaltssachbearbeitung	Herr Koop
4/4	Schulen, Sport, Familie, Jugend	Fachbereichsleitung	Herr Rickert
4/40.1	Schulen, Sport, Familie, Jugend	Sachbearbeitung Schulangelegenheiten	Frau Jessen
4/40.2	Schulen, Sport, Familie, Jugend	Bauunterhaltung/Bewirtschaftung	Herr Grimm
4/40.3	Schulen, Sport, Familie, Jugend	Sachbearbeitung Kindertagesstätten	Frau Born
4/40.4	Schulen, Sport, Familie, Jugend	Sachbearbeitung Jugend/Sport	Frau Neugebauer
6/6	Stadtplanung, Bauen, Liegenschaften	Fachbereichsleitung	Herr Jakubczak
6/66.1	Stadtplanung, Bauen, Liegenschaften	Tiefbau und Grünflächen	Herr Meyer

XVI. Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln

Übertragung von Ausgabeermächtigungen (§ 18 GemHVO-Kameral)

A) Verwaltungshaushalt : (§ 18 Abs. 1 GemHVO-Kameral))

Im Verwaltungshaushalt

1. sind die Ausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke, der baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 50 und 51) 'kraft Gesetzes' übertragbar,
2. können andere Ausgaben, die zu einem Budget gehören, ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden,
3. können andere Ausgaben, die nicht zu einem Budget gehören, ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert.

Die Ausgaben bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

B) Vermögenshaushalt : (§ 18 Abs. 2 GemHVO-Kameral))

Die Ausgaben im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

(Verpflichtungsermächtigungen sind keine Ausgaben und deshalb nicht übertragbar.)

XVII. Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 27 GemHVO-Kameral)

- keine -

Schulverband Ratzeburg - Verwaltungshaushalt 2015 mit Fortschreibung bis 2018 - Entwurf

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2014	Vorplanung 2015	tatsächlicher Bedarf 2015	2016	2017	2018
UA 200	Allgemeine Schulverwaltung						
200 1623	Schulverbandsumlage -Schullast-	2.042.300	2.063.500	2.377.500	2.357.900	2.383.900	2.399.700
200 1624	Schulverbandsumlage -Schulbaulast-	627.600	948.500	1.004.500	1.070.100	1.087.500	1.070.400
200 2612	Mahngebühren PK (kassenintern)	100	100	100	100	100	100
	<i>Einnahmen</i>	2.670.000	3.012.100	3.382.100	3.428.100	3.471.500	3.470.200
200 4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	2.300	2.300	2.300	2.300	2.300	2.300
200 4001	Sitzungsentschädigungen	6.300	6.300	6.300	6.300	6.300	6.300
200 5711	Schulbücherei/Zeitschriften	200	200	200	200	200	200
200 6400	Versicherungen	79.600	80.000	81.400	81.400	81.400	81.400
200 6521	Gebühren Internetanschluss	100	100	100	100	100	100
200 6551	Kosten f. Beratungsleistg. (Verm.-erfassung u. -bewertung)	20.000	10.000	10.000	0	0	0
200 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	600	600	600	600	600	600
200 6753	Erstatt. von Betriebs- und Verw.-Kosten	264.100	284.800	403.200	406.200	410.400	410.400
	<i>Ausgaben</i>	373.200	384.300	504.100	497.100	501.300	501.300
	<i>Saldo</i>	2.296.800	2.627.800	2.878.000	2.931.000	2.970.200	2.968.900
UA 211	Grundschule (zwei Standorte)						
211 1100	Raumnutzungsentgelte	100	100	100	100	100	100
211 1400	Miete Hausmeisterwohnung	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600
211 1401	Miete Archivräume	400	400	400	400	400	400
211 1502	Erstattung Versicherungsschäden	500	500	500	500	500	500
211 1506	Erstattung Versicherungsschäden Sporthalle	100	100	100	100	100	100
211 1520	Schadensersatz	100	100	100	100	100	100
211 1627	Erstattung Schulkostenbeiträge	17.700	17.700	8.100	8.100	8.100	8.100
211 1650	Erstattung Verwaltungskosten (Standort: Vorstadt)	100	100	100	100	100	100
211 1651	Erstattung Verwaltungskosten (Standort: St. Georgsberg)	100	100	100	100	100	100
211 1711	Zuweisung Land (Schulsozialarbeit)	0	0	0	0	0	0
211 1760	Spenden	100	100	100	100	100	100
	<i>Einnahmen</i>	23.800	23.800	14.200	14.200	14.200	14.200
211 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	175.000	176.700	183.200	186.000	188.700	191.600
211 4340	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	12.600	12.700	13.100	13.300	13.500	13.700
211 4440	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	34.700	35.000	36.600	37.200	37.700	38.300
211 5000	Gebäudeunterhaltung	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
211 5020	Gebäudeunterhaltung Sporthalle St. Georgsberg	5.000	5.000	14.000	7.000	7.000	7.000
211 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
211 5112	Unterhaltung Spielgeräte	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
211 5114	Unterhaltung Grünanlagen	9.700	9.700	12.000	12.000	12.000	12.000
211 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	5.500	5.500	7.000	7.000	7.000	7.000
211 5204	Unterhaltung Turngeräte	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
211 5205	Unterhaltung/Erg. Klein-Sportgeräte	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
211 5224	Versicherungsschäden	500	500	500	500	500	500
211 5225	Versicherungsschäden Sporthalle St. Georgsberg	100	100	100	100	100	100
211 5301	Unterhaltung u. Miete Telefonanlage	1.800	1.800	1.200	1.200	1.200	1.200
211 5302	Miete Büromaschinen	8.800	8.800	8.800	8.800	8.800	8.800
211 5412	Reinigungskosten	86.900	87.800	86.900	87.800	88.600	89.500
211 5413	Verbrauchskosten "Heizung"	65.000	65.700	65.000	65.700	66.300	67.000
211 5414	Verbrauchskosten "Strom"	26.700	27.000	26.700	27.000	27.200	27.500
211 5415	Verbrauchskosten "Wasser/Abwasser"	4.800	4.800	4.800	4.800	4.900	4.900
211 5416	Heizungskosten "Sporthalle St. Georgsberg"	18.300	18.500	18.300	18.500	18.700	18.900
211 5417	Stromkosten "Sporthalle St. Georgsberg"	5.000	5.100	5.000	5.100	5.100	5.200
211 5418	Wasser-/Abwasserkosten "Sporthalle St. Georgsberg"	800	800	800	800	800	800

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2014	Vorplanung 2015	tatsächlicher Bedarf 2015	2016	2017	2018
211 5419	Reinigungskosten "Sporthalle St. Georgsberg"	11.700	11.800	11.700	11.800	11.900	12.000
211 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	20.000	20.200	20.000	20.200	20.400	20.600
211 5500	Haltung von Fahrzeugen	4.000	4.000	5.000	5.000	5.000	5.000
211 5600	Ergänzung Dienst- und Schutzkleidung	200	200	200	200	200	200
211 5620	Fortbildung des Personals	800	800	800	800	800	800
211 5621	Fortbildung des Personals (Schulsozialarbeit)	200	200	800	800	800	800
211 5705	Schädlingsbekämpfung	0	0	200	200	200	200
211 5709	Hauswirtschaftlicher Unterricht	600	600	800	800	800	800
211 5710	Werkunterricht/Kunsterziehung	2.600	2.600	3.000	3.000	3.000	3.000
211 5711	Schulbücherei/Zeitschriften	1.300	1.300	2.400	2.400	2.400	2.400
211 5713	Textiles Werken	1.700	1.700	2.000	2.000	2.000	2.000
211 5714	Benutzung Hallenbad	8.000	8.000	4.000	4.000	4.000	4.000
211 5760	Lernmittel	15.400	15.400	20.200	20.200	20.200	20.200
211 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	400	400	400	400	400	400
211 5820	Lehrmittel	6.100	6.100	8.000	8.000	8.000	8.000
211 5901	Schulwanderungen, Veranstaltungen	3.000	3.000	6.000	3.000	3.500	3.500
211 5912	Sonstige Betriebsausgaben	1.000	1.000	600	600	600	600
211 5913	Kosten Leistungen Bauhof	3.600	0	3.600	3.600	3.600	3.600
211 6027	Sachkosten "Schulsozialarbeit"	500	500	1.000	1.000	1.000	1.000
211 6393	Kosten für schulische Frühförderung	800	800	800	800	800	800
211 6500	Geschäftsausgaben	2.100	2.100	4.000	4.000	4.000	4.000
211 6520	Post- und Fernmeldegebühren	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
211 6523	Gebühren "Landesnetz Bildung"	500	500	300	300	300	300
211 6530	Bekanntmachungskosten	400	0	0	0	0	0
211 6540	Reisekosten	300	300	400	400	400	400
211 6553	Ausschreibung der Reinigungsleistung	0	0	0	0	0	0
211 6555	Arbeitsmedizinische Betreuung	600	600	600	600	600	600
211 6556	Sicherheitstechnische Betreuung	400	400	400	400	400	400
211 6558	Beratungskosten Drogenmißbrauch	2.900	2.900	3.000	3.000	3.000	3.000
211 6559	Prüfung Elektrogeräte	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
211 6581	Umzugskosten	0	0	0	0	0	0
211 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	300	300	300	300	300	300
211 6611	Vermischte Ausgaben	400	400	100	100	100	100
211 7120	Kostenanteil Sportplatz St. Georgsberg	4.900	4.900	4.500	4.500	4.500	4.500
211 7124	Kostenanteil Sporthallen	53.200	54.600	60.200	54.500	55.800	55.300
211 7125	Kostenanteil Sportplatzanlage 'Riemannstraße'	18.800	18.800	16.400	16.400	16.400	16.400
	<i>Ausgaben</i>	704.500	706.500	742.300	732.700	740.100	745.800
	<i>Saldo</i>	-680.700	-682.700	-728.100	-718.500	-725.900	-731.600
UA 2153	Sporthallen Vorstadt						
2153 1107	Benutzungsentgelte Teppichboden	500	500	100	500	100	500
2153 1400	Miete Riemannhalle	2.500	100	100	2.500	100	2.500
2153 1401	Miete Kleine Turnhalle	100	100	100	100	100	100
2153 1502	Erst. Versicherungsschäden Riemannhalle	500	500	500	500	500	500
2153 1506	Erst. Versicherungsschäden, Kleine Turnhalle	300	300	300	300	300	300
2153 1508	Zahlung für Schadenfälle	100	100	100	100	100	100
2153 1629	Kostenausgleich Schulen	165.900	170.000	184.700	167.200	171.300	169.700
	<i>Einnahmen</i>	169.900	171.600	185.900	171.200	172.500	173.700
2153 5000	Gebäudeunterhaltung Riemannhalle	30.000	30.000	45.000	30.000	30.000	30.000
2153 5020	Gebäudeunterhaltung Kl. Sporthalle	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
2153 5200	Unterhaltung/Erg. Inventar Riemannhalle	500	500	1.500	500	500	500
2153 5204	Unterhaltung Turngeräte Riemannhalle	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
2153 5205	Unterhaltung Turngeräte Kleine Turnhalle	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2014	Vorplanung 2015	tatsächlicher Bedarf 2015	2016	2017	2018
2153 5224	Versicherungsschäden Riemannhalle	500	500	500	500	500	500
2153 5225	Versicherungsschäden Kleine Sporthalle	300	300	300	300	300	300
2153 5409	Reinigung Teppichboden	500	500	500	500	500	500
2153 5412	Reinigungskosten Riemannhalle	29.200	29.500	29.200	29.500	29.800	30.100
2153 5413	Reinigungskosten Kleine Turnhalle	7.500	7.600	7.500	7.600	7.700	7.700
2153 5414	Heizungskosten "Kleine Turnhalle"	15.500	15.700	15.500	15.700	15.800	16.000
2153 5415	Stromkosten "Kleine Turnhalle"	6.600	6.700	6.600	6.700	6.700	6.800
2153 5416	Heizungskosten "Riemannhalle"	38.200	38.600	38.200	38.600	39.000	39.400
2153 5417	Stromkosten "Riemannhalle"	19.300	19.500	19.300	19.500	19.700	19.900
2153 5418	Wasser-/Abwasserkosten "Riemannhalle"	4.700	4.800	4.700	4.700	4.800	4.800
2153 5419	Wasser, Abwasser Kleine Turnhalle	1.600	1.700	1.600	1.600	1.600	1.600
2153 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung, Riemannsporthalle	4.500	4.600	4.500	4.500	4.600	4.600
2153 5421	Steuern, Abgaben, Versicherung, Kleine Turnhalle	800	900	800	800	800	800
2153 6520	Post- und Fernmeldegebühren	200	200	200	200	200	200
2153 6553	Ausschreibung der Reinigungsleistung	0	0	0	0	0	0
	<i>Ausgaben</i>	169.900	171.600	185.900	171.200	172.500	173.700
	<i>Saldo</i>	0	0	0	0	0	0
UA 270	Pestalozzischule						
270 1502	Erstattung Versicherungsschäden	500	500	500	500	500	500
270 1627	Erstattung Schulkostenbeiträge	59.500	59.500	60.400	60.400	60.400	60.400
270 1760	Spenden	100	100	100	100	100	100
	<i>Einnahmen</i>	60.100	60.100	61.000	61.000	61.000	61.000
270 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	45.900	46.600	53.800	54.600	55.500	56.300
270 4340	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.300	3.300	3.900	4.000	4.100	4.100
270 4440	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	9.100	9.200	10.600	10.800	11.000	11.100
270 5000	Gebäudeunterhaltung	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
270 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	1.200	1.200	0	0	0	0
270 5112	Unterhaltung Spielgeräte	1.000	1.000	2.000	2.000	2.000	2.000
270 5114	Unterhaltung Außenanlagen/Kleinspielfeld	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
270 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	2.900	1.100	5.900	5.900	5.900	5.900
270 5201	Unterhaltung EDV-Anlage (<u>neue HHSt.</u>)	0	0	2.500	2.500	2.500	2.500
270 5205	Unterhaltung/Erg. Klein-Sportgeräte	500	500	500	500	500	500
270 5224	Versicherungsschäden	500	500	500	500	500	500
270 5302	Miete Büromaschinen	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
270 5412	Reinigungskosten	15.300	15.500	15.300	15.400	15.600	15.800
270 5413	Verbrauchskosten "Heizung"	8.500	8.600	8.500	8.600	8.700	8.800
270 5414	Verbrauchskosten "Strom"	3.300	3.300	3.300	3.300	3.400	3.400
270 5415	Verbrauchskosten "Wasser/Abwasser"	2.600	2.600	2.600	2.600	2.700	2.700
270 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	7.100	7.200	7.100	7.200	7.200	7.300
270 5500	Haltung von Fahrzeugen	400	400	400	400	400	400
270 5600	Ergänzung Dienst- und Schutzkleidung	100	100	100	100	100	100
270 5620	Fortbildung des Personals	600	600	600	600	600	600
270 5709	Hauswirtschaftlicher Unterricht	1.500	1.000	1.500	1.500	1.500	1.500
270 5710	Werkunterricht/Kunsterziehung	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
270 5711	Schulbücherei/Zeitschriften	500	500	500	500	500	500
270 5713	Textiles Werken	200	200	200	200	200	200
270 5714	Benutzung Hallenbad	2.500	2.500	2.000	2.000	2.000	2.000
270 5760	Lernmittel	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800
270 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	200	200	200	200	200	200
270 5820	Lehrmittel	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
270 5821	Sprachheilunterricht	200	200	200	200	200	200
270 5822	Sachkosten Integrationsmaßnahmen	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2014	Vorplanung 2015	tatsächlicher Bedarf 2015	2016	2017	2018
270 5901	Schulwanderungen, Veranstaltungen	1.000	1.000	1.500	1.500	1.500	1.500
270 5912	Sonstige Betriebsausgaben	400	400	400	400	400	400
270 5914	Kosten Leistungen Dritter (Winterdienst)	200	200	0	0	0	0
270 5917	Werkstattunterricht	0	0	2.000	2.000	2.000	2.000
270 6500	Geschäftsausgaben	1.700	1.700	1.900	1.900	1.900	1.900
270 6520	Post- und Fernmeldegebühren	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
270 6523	Gebühren "Landesnetz Bildung"	300	300	300	300	300	300
270 6540	Reisekosten	600	600	600	600	600	600
270 6555	Arbeitsmedizinische Betreuung	300	300	300	300	300	300
270 6556	Sicherheitstechnische Betreuung	100	100	100	100	100	100
270 6558	Beratungskosten Drogenmißbrauch	1.000	1.000	1.200	1.200	1.200	1.200
270 6559	Prüfung Elektrogeräte	700	700	700	700	700	700
270 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	100	100	100	100	100	100
270 6611	Vermischte Ausgaben	100	100	100	100	100	100
270 6728	Erstattung Betriebs- und Bewirtschaftungskosten	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
270 7125	Kostenanteil Sportplatzanlage 'Riemannstraße'	1.800	1.800	0	0	0	0
270 7127	Kostenanteil für Mitnutzung Ernst-Barlach-Schule	11.300	11.300	12.500	12.500	12.500	12.500
	<i>Ausgaben</i>	150.800	149.700	167.700	169.100	170.800	172.100
	<i>Saldo</i>	-90.700	-89.600	-106.700	-108.100	-109.800	-111.100
UA 2812	Gemeinschaftsschule						
2812 1100	Raumnutzungsentgelte	100	100	100	100	100	100
2812 1502	Erstattung Versicherungsschäden	500	500	500	500	500	500
2812 1520	Schadensersatz	100	100	100	100	100	100
2812 1610	Personalkostenerstattung des Landes (Maßnahme: Auszeit)	20.000	0	0	0	0	0
2812 1627	Erstattung Schulkostenbeiträge	161.700	161.700	189.200	189.200	189.200	189.200
2812 1650	Erstattung Verwaltungskosten	100	100	100	100	100	100
2812 1682	Erstattung durch VHS (Betriebskosten EDV)	0	0	0	0	0	0
2812 1702	Zuweisung Bildungs- und Teilhabepaket (Schulsozialarbeit)	44.100	0	0	0	0	0
	<i>Einnahmen</i>	226.600	162.500	190.000	190.000	190.000	190.000
2812 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	97.400	100.400	66.500	67.500	68.500	69.600
2812 4340	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	6.300	6.500	4.200	4.300	4.400	4.400
2812 4440	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	16.700	17.300	15.000	15.300	15.500	15.700
2812 5000	Gebäudeunterhaltung	86.000	25.000	45.000	45.000	45.000	45.000
2812 5001	Kleine Bauunterhaltung Hausmeister	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
2812 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
2812 5023	Unterhaltung/Wartung technischer Anlagen	25.900	25.900	25.900	25.900	25.900	25.900
2812 5112	Unterhaltung Spielgeräte	1.000	1.000	1.500	1.500	1.500	1.500
2812 5114	Unterhaltung Grünanlagen	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
2812 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
2812 5201	Unterhaltung EDV-Anlage	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
2812 5205	Unterhaltung/Ergänzung Kleinsportgeräte	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
2812 5224	Versicherungsschäden	500	500	500	500	500	500
2812 5300	Miete Schließfächer	0	0	0	0	0	0
2812 5302	Miete Büromaschinen	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
2812 5311	Miete mobile Klassenräume	0	0	0	0	0	0
2812 5412	Reinigungskosten	92.400	93.300	92.400	93.300	94.300	95.200
2812 5413	Verbrauchskosten "Heizung"	70.200	70.900	70.200	70.900	71.600	72.300
2812 5414	Verbrauchskosten "Strom"	49.600	50.100	40.000	40.400	40.800	41.200
2812 5415	Verbrauchskosten "Wasser/Abwasser"	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900	2.000
2812 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	21.000	21.200	21.000	21.200	21.400	21.600
2812 5433	Entsorgungskosten	0	0	0	0	0	0
2812 5500	Haltung von Fahrzeugen	900	900	900	900	900	900

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2014	Vorplanung 2015	tatsächlicher Bedarf 2015	2016	2017	2018
2812 5600	Ergänzung Dienst- und Schutzkleidung	300	100	100	100	100	100
2812 5620	Fortbildung des Personals	600	600	600	600	600	600
2812 5621	Fortbildung des Personals (Schulsozialarbeit)	100	100	200	200	200	200
2812 5705	Schädlingsbekämpfung	0	0	200	200	200	200
2812 5708	Darstellendes Spiel (Unterricht)	500	500	500	500	500	500
2812 5709	Hauswirtschaftlicher Unterricht	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
2812 5710	Werkunterricht	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
2812 5711	Schulbücherei/Zeitschriften	1.200	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
2812 5712	Kunsterziehung	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
2812 5713	Textiles Werken	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
2812 5714	Benutzung Hallenbad	13.600	13.600	15.200	15.200	15.200	15.200
2812 5760	Lernmittel	30.200	30.200	49.900	49.900	49.900	49.900
2812 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	700	700	700	700	700	700
2812 5820	Lehrmittel	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
2812 5901	Schulwanderungen, Veranstaltungen	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
2812 5912	Sonstige Betriebsausgaben	400	400	400	400	400	400
2812 5914	Kosten Leistungen Dritter	0	0	0	0	0	0
2812 5916	Überwachungskosten	3.700	3.700	3.700	3.700	3.700	3.700
2812 6000	Parkgebühren	0	0	0	0	0	0
2812 6024	Verpflegungskosten Mittagessen	200	200	200	200	200	200
2812 6027	Sachkosten "Schulsozialarbeit"	100	100	100	100	100	100
2812 6028	Sachkosten "Einweihung Gemeinschaftsschule"	0	0	0	0	0	0
2812 6029	Sachkosten Projekt "Produktives Lernen"	500	500	500	500	500	500
2812 6500	Geschäftsausgaben	3.000	3.000	5.000	5.000	5.000	5.000
2812 6503	Geschäftsausgaben EDV-Anlage	4.500	4.500	7.500	7.500	7.500	7.500
2812 6520	Post- und Fernmeldegebühren	4.500	4.500	7.000	7.000	7.000	7.000
2812 6523	Gebühren "Landesnetz Bildung"	700	700	700	700	700	700
2812 6530	Bekanntmachungskosten	500	0	500	500	500	500
2812 6540	Reisekosten	400	400	400	400	400	400
2812 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	3.000	0	0	0	0	0
2812 6555	Arbeitsmedizinische Betreuung	300	300	300	300	300	300
2812 6556	Sicherheitstechnische Betreuung	200	200	200	200	200	200
2812 6558	Beratungskosten Drogenmißbrauch	5.300	5.300	5.700	5.700	5.700	5.700
2812 6559	Prüfung Elektrogeräte	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
2812 6726	Erstattung Personalkosten Schulsozialpädagoge	0	0	34.700	34.700	34.700	34.700
2812 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	200	200	200	200	200	200
2812 6611	Vermischte Ausgaben	300	300	300	300	300	300
2812 7120	Kostenanteil Sportplatz St. Georgsberg	0	0	500	500	500	500
2812 7124	Kostenanteil Sporthallen	112.700	115.400	124.500	112.700	115.500	114.400
2812 7125	Kostenanteil Sportplatzanlage 'Riemannstraße'	18.400	18.400	24.500	24.500	24.500	24.500
	<i>Ausgaben</i>	744.900	688.800	739.300	731.100	737.500	740.000
	<i>Saldo</i>	-518.300	-526.300	-549.300	-541.100	-547.500	-550.000
UA 2813	Offene Ganztagschule						
2813 1121	Elternbeiträge offene Ganztagschule	170.000	170.000	175.400	175.400	175.400	175.400
2813 1122	Essensbeiträge offene Ganztagschule	55.000	55.000	57.000	57.000	57.000	57.000
2813 1701	Zuweisung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100
2813 1715	Zuweisung des Landes (offene Ganztagschule)	42.000	42.000	45.500	45.500	45.500	45.500
2813 1760	Spenden	100	100	100	100	100	100
2813 1765	Einnahmen aus zweckgeb. Spenden (Gartenprojekt)	100	100	0	100	100	100
2813 1766	Einnahmen aus zweckgeb. Spenden (Kursangebote)	100	100	100	100	100	100
	<i>Einnahmen</i>	269.400	269.400	280.200	280.300	280.300	280.300
2813 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	270.000	274.100	304.900	309.500	314.200	318.900

Schulverband Ratzeburg - Vmö.-Haushalt mit Investitionsprogramm

Stand: 30.10.2014

HH-Stelle	Bezeichnung	2015	2016	2017	2018
200 0 3624	Schulverbandsumlage -Schulbaulast-	0	0		
	<i>Einnahmen</i>	0	0	0	0
	Grundschule (zwei Standorte)				
211 0 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	10.000	12.000	12.000	14.000
211 0 9355	Erwerb/Ergänzung Inventar (ab Wertgrenze 150 € ohne USt.)	21.700	25.000	26.000	28.000
211 0 9356	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (ab Wertgrenze 150 € ohne USt.)	10.000	8.000	8.000	9.000
211 21 9400	Brandschutzmaßnahmen St. Georgsberg	20.000			
211 x 9400	Energetische Sanierung Klassentrakt 4 (St. Georgsberg)	0		363.000	
211 22 9400	Erneuerung der Brandmeldeanlage (St. Georgsberg)	10.000			
211 23 9400	Erneuerung der elektroakustischen Anlage, kurz: ELA (St. Georgsberg)	7.500			
211 24 9400	Fenstererneuerung (Vorstadt)	50.000			
211 neu 9400	Wärmedämmung (Sporthalle St. Georgsberg)	0	18.000		
211 25 9400	Heizungsanlage Vorstadt	3.000			
	<i>Ausgaben</i>	132.200	63.000	409.000	51.000
	Sporthallen Vorstadt				
2153 neu 9400	Wärmedämmung Kleine Turnhalle Vorstadt	0	12.000		
2153 neu 9400	Aufzugsinstallation	0	80.000		
2153 neu 9400	Sanierung der Duschbereiche nebst Trinkwassernetz	500.000			
2153 neu 9400	Heizungsanlage Vorstadt	3.000			
	<i>Ausgaben</i>	503.000	92.000	0	0
	Pestallozzischule				
270 0 9355	Erwerb/Ergänzung Inventar (ab Wertgrenze 150 € ohne USt.)	6.800			
270 1 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Allgemeines)	3.300			
270 neu 9400	Erwerb/Installation einer Fertiggarage	1.500			
	<i>Ausgaben</i>	11.600	0	0	0
	Gemeinschaftsschule				
2812 0 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	17.500	0		
2812 0 9355	Erwerb/Ergänzung Inventar (ab Wertgrenze 150 € ohne USt.)	8.000	3.500		
2812 0 9356	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (ab Wertgrenze 150 € ohne USt.)	37.000			
2812 8 9400	Energetische Sanierung Altbau Gemeinschaftsschule	0	400.000	400.000	
2812 9 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Erweiterungsbau, 4. Klassen)	39.500			
2812 9 9400	Schaffung von Klassenräumen (vier weitere Klassen)	440.000	0		
2813 9350	Veranstaltungstechnik Forum	3.300			
2813 neu 9400	Heizungsanlage Vorstadt	3.000			
	<i>Ausgaben</i>	548.300	403.500	400.000	0
2813 0 9350	OGS ; Erwerb von beweglichen Sachen	3.000			
2813 0 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	1.000			
	<i>Ausgaben</i>	4.000	0	0	0

910	0 3000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	775.600	834.800	854.800	854.800
910	0 3778	Darlehen private Unternehmen	1.199.100	558.500	809.000	51.000
		<i>Einnahmen</i>	1.974.700	1.393.300	1.663.800	905.800
910	0 9778	Tilgung private Unternehmen/Kreditmarkt	775.600	834.800	854.800	854.800
		<i>Ausgaben</i>	775.600	834.800	854.800	854.800
911-918		<i>Einnahmen</i>				
		Einnahmen VMH	1.974.700	1.393.300	1.663.800	905.800
		Ausgaben VMH	1.974.700	1.393.300	1.663.800	905.800
		Saldo (Fehlbedarf)	0	0	0	0

Umlagebeschluss des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2015

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg hat in ihrer Sitzung am 16.12.2014 beschlossen:

Nach dem festgestellten Haushaltsplan für das Jahr 2015 entfallen auf die den Schulverband Ratzeburg bildenden Gemeinden

	im Verwaltungshaushalt EUR	im Vermögenshaushalt EUR
Schulverbandsumlage - Schullast -	2.377.500,00	0,00
Schulverbandsumlage - Schulbaulast -	1.004.500,00	0,00
Gesamt	3.382.000,00	0,00

Die Verteilung der Schulverbandsumlagen gemäß § 56 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) auf die Mitgliedsgemeinden ist auf den nachstehenden Seiten dargestellt.

23909 Ratzeburg, _____

Schulverband Ratzeburg

(V o ß)
Schulverbandsvorsteher

Berechnung der Schulverbandsumlage -Schullast- für das Haushaltsjahr 2015

Verwaltungshaushalt

Lfd. Nr.	Gemeinde	Anzahl der Schulkinder im September des Jahres				Durch- schnitt	in %	2.377.500
		2012	2013	2014	Summe			Umlage nach Schülerzahlen
1	Albsfelde	3	4	3	10	3,33	0,26%	6.181,50 €
2	Bäk	63	68	70	201	67,00	5,30%	126.007,50 €
3	Buchholz	8	10	12	30	10,00	0,79%	18.782,25 €
4	Einhaus	18	20	20	58	19,33	1,53%	36.375,75 €
5	Fredeburg	2	4	3	9	3,00	0,24%	5.706,00 €
6	Giesensdorf	3	5	5	13	4,33	0,34%	8.083,50 €
7	Gr. Disnack	5	4	2	11	3,67	0,29%	6.894,75 €
8	Gr. Sarau	6	6	9	21	7,00	0,55%	13.076,25 €
9	Harmsdorf	17	19	21	57	19,00	1,50%	35.662,50 €
10	Kittlitz	7	6	6	19	6,33	0,50%	11.887,50 €
11	Kulpin	5	5	10	20	6,67	0,53%	12.600,75 €
12	Mechow	10	9	8	27	9,00	0,71%	16.880,25 €
13	Mustin	36	32	40	108	36,00	2,85%	67.758,75 €
14	Pogeez	15	14	19	48	16,00	1,27%	30.194,25 €
15	Ratzeburg	933	946	950	2.829	943,00	74,65%	1.774.803,75 €
16	Römnitz	1	0	0	1	0,33	0,03%	713,25 €
17	Schmilau	39	36	34	109	36,33	2,88%	68.472,00 €
18	Ziethen	71	75	73	219	73,00	5,78%	137.419,50 €
	Gesamt	1.242	1.263	1.285	3.790	1.263,33	100,00%	2.377.500,00 €

Berechnung der Schulverbandsumlage -Schulbaulast- für das Haushaltsjahr 2015

- Verwaltungshaushalt -

Lfd. Nr.	Gemeinde	Anzahl der Schulkinder im September des Jahres				Durch- schnitt	in %	Hälfte der Umlage nach Schülerzahl	Finanzkraft	in %	Hälfte der Umlage nach Finanzkraft	1.004.500
		2012	2013	2014	Summe							Gesamt- umlage
1	Albsfelde	3	4	3	10	3,33	0,26%	1.305,85 €	68.188,00 €	0,38%	1.908,55 €	3.214,400 €
2	Bäk	63	68	70	201	67,00	5,30%	26.619,25 €	819.369,00 €	4,54%	22.802,15 €	49.421,400 €
3	Buchholz	8	10	12	30	10,00	0,79%	3.967,78 €	218.670,00 €	1,21%	6.077,23 €	10.045,010 €
4	Einhaus	18	20	20	58	19,33	1,53%	7.684,43 €	341.520,00 €	1,89%	9.492,53 €	17.176,960 €
5	Fredeburg	2	4	3	9	3,00	0,24%	1.205,40 €	44.332,00 €	0,25%	1.255,62 €	2.461,020 €
6	Giesensdorf	3	5	5	13	4,33	0,34%	1.707,65 €	117.884,00 €	0,65%	3.264,62 €	4.972,270 €
7	Gr. Disnack	5	4	2	11	3,67	0,29%	1.456,52 €	76.754,00 €	0,43%	2.159,67 €	3.616,190 €
8	Gr. Sarau	6	6	9	21	7,00	0,55%	2.762,37 €	162.881,42 €	0,90%	4.520,25 €	7.282,620 €
9	Harmsdorf	17	19	21	57	19,00	1,50%	7.533,75 €	278.399,00 €	1,54%	7.734,65 €	15.268,400 €
10	Kittlitz	7	6	6	19	6,33	0,50%	2.511,25 €	215.215,00 €	1,19%	5.976,78 €	8.488,030 €
11	Kulpin	5	5	10	20	6,67	0,53%	2.661,92 €	186.028,00 €	1,03%	5.173,17 €	7.835,090 €
12	Mechow	10	9	8	27	9,00	0,71%	3.565,97 €	99.456,00 €	0,55%	2.762,37 €	6.328,340 €
13	Mustin	36	32	40	108	36,00	2,85%	14.314,13 €	666.678,00 €	3,69%	18.533,03 €	32.847,160 €
14	Pogeez	15	14	19	48	16,00	1,27%	6.378,58 €	506.707,00 €	2,81%	14.113,23 €	20.491,810 €
15	Ratzeburg	933	946	950	2.829	943,00	74,65%	374.929,63 €	12.753.669,00 €	70,68%	354.990,30 €	729.919,930 €
16	Römnitz	1	0	0	1	0,33	0,03%	150,67 €	57.236,00 €	0,32%	1.607,20 €	1.757,870 €
17	Schmilau	39	36	34	109	36,33	2,88%	14.464,80 €	549.460,00 €	3,04%	15.268,40 €	29.733,200 €
18	Ziethen	71	75	73	219	73,00	5,78%	29.030,05 €	884.515,00 €	4,90%	24.610,25 €	53.640,300 €
Gesamt		1.242	1.263	1.285	3.790	1.263,33	100,00%	502.250,00 €	18.046.961,42 €	100,00%	502.250,00 €	1.004.500,00 €

Zusammenstellung der Schulverbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2015

Lfd. Nr.	Gemeinde	Verwaltungshaushalt		Summe	Vermögens- haushalt	Summe 2015	Summe 2014	mehr/ weniger (-)
		-Schullast-	-Schulbaulast-					
1	Albsfelde	6.181,50 €	3.214,40 €	9.395,90 €	0,00 €	9.395,90 €	7.459,77 €	1.936,13 €
2	Bäk	126.007,50 €	49.421,40 €	175.428,90 €	0,00 €	175.428,90 €	138.633,17 €	36.795,73 €
3	Buchholz	18.782,25 €	10.045,01 €	28.827,26 €	0,00 €	28.827,26 €	22.850,01 €	5.977,25 €
4	Einhaus	36.375,75 €	17.176,96 €	53.552,71 €	0,00 €	53.552,71 €	42.183,38 €	11.369,33 €
5	Fredeburg	5.706,00 €	2.461,02 €	8.167,02 €	0,00 €	8.167,02 €	6.407,76 €	1.759,26 €
6	Giesensdorf	8.083,50 €	4.972,27 €	13.055,77 €	0,00 €	13.055,77 €	8.951,10 €	4.104,67 €
7	Gr. Disnack	6.894,75 €	3.616,19 €	10.510,94 €	0,00 €	10.510,94 €	9.595,69 €	915,25 €
8	Gr. Sarau	13.076,25 €	7.282,62 €	20.358,87 €	0,00 €	20.358,87 €	12.201,79 €	8.157,08 €
9	Harmsdorf	35.662,50 €	15.268,40 €	50.930,90 €	0,00 €	50.930,90 €	38.461,99 €	12.468,91 €
10	Kittlitz	11.887,50 €	8.488,03 €	20.375,53 €	0,00 €	20.375,53 €	16.959,24 €	3.416,29 €
11	Kulpin	12.600,75 €	7.835,09 €	20.435,84 €	0,00 €	20.435,84 €	13.739,93 €	6.695,91 €
12	Mechow	16.880,25 €	6.328,34 €	23.208,59 €	0,00 €	23.208,59 €	20.103,48 €	3.105,11 €
13	Mustin	67.758,75 €	32.847,16 €	100.605,91 €	0,00 €	100.605,91 €	73.309,04 €	27.296,87 €
14	Pogeez	30.194,25 €	20.491,81 €	50.686,06 €	0,00 €	50.686,06 €	36.433,04 €	14.253,02 €
15	Ratzeburg	1.774.803,75 €	729.919,93 €	2.504.723,68 €	0,00 €	2.504.723,68 €	1.988.381,15 €	516.342,53 €
16	Römnitz	713,25 €	1.757,87 €	2.471,12 €	0,00 €	2.471,12 €	2.826,28 €	-355,16 €
17	Schmilau	68.472,00 €	29.733,20 €	98.205,20 €	0,00 €	98.205,20 €	77.944,61 €	20.260,59 €
18	Ziethen	137.419,50 €	53.640,30 €	191.059,80 €	0,00 €	191.059,80 €	153.458,57 €	37.601,23 €
	Gesamt	2.377.500,00 €	1.004.500,00 €	3.382.000,00 €	0,00 €	3.382.000,00 €	2.669.900,00 €	712.100,00 €

Berechnung der Schulverbandsumlage -Schullast und Schulbaulast- für die Jahre 2015 - 2018

- Verwaltungshaushalt -

lfd. Nr.	Gemeinde	3.382.000 €	Anteil in %	3.428.000 €	3.471.400 €	3.470.100 €
		2015		2016	2017	2018
1	Albsfelde	9.395,90 €	0,28%	9.523,70 €	9.644,27 €	9.640,66 €
2	Bäk	175.428,90 €	5,19%	177.814,98 €	180.066,20 €	179.998,77 €
3	Buchholz	28.827,26 €	0,85%	29.219,35 €	29.589,28 €	29.578,20 €
4	Einhaus	53.552,71 €	1,58%	54.281,10 €	54.968,33 €	54.947,74 €
5	Fredeburg	8.167,02 €	0,24%	8.278,10 €	8.382,91 €	8.379,77 €
6	Giesensdorf	13.055,77 €	0,39%	13.233,35 €	13.400,89 €	13.395,87 €
7	Gr. Disnack	10.510,94 €	0,31%	10.653,90 €	10.788,79 €	10.784,75 €
8	Gr. Sarau	20.358,87 €	0,60%	20.635,78 €	20.897,04 €	20.889,21 €
9	Harmsdorf	50.930,90 €	1,51%	51.623,63 €	52.277,21 €	52.257,63 €
10	Kittlitz	20.375,53 €	0,60%	20.652,67 €	20.914,14 €	20.906,31 €
11	Kulpin	20.435,84 €	0,60%	20.713,80 €	20.976,04 €	20.968,19 €
12	Mechow	23.208,59 €	0,69%	23.524,26 €	23.822,09 €	23.813,17 €
13	Mustin	100.605,91 €	2,97%	101.974,29 €	103.265,33 €	103.226,66 €
14	Pogeez	50.686,06 €	1,50%	51.375,46 €	52.025,90 €	52.006,42 €
15	Ratzeburg	2.504.723,68 €	74,06%	2.538.791,48 €	2.570.933,70 €	2.569.970,92 €
16	Römnitz	2.471,12 €	0,07%	2.504,73 €	2.536,44 €	2.535,49 €
17	Schmilau	98.205,20 €	2,90%	99.540,93 €	100.801,16 €	100.763,41 €
18	Ziethen	191.059,80 €	5,65%	193.658,48 €	196.110,29 €	196.036,85 €
	Gesamt	3.382.000 €	100,00%	3.428.000 €	3.471.400 €	3.470.100 €

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR -
Gemeinde 02: Schulverband Ratzeburg

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	2014	2015	2016	2017	2018
0 - 2	<u>Einnahmen des Verwaltungshaushaltes:</u>					
0	<u>Steuern, steuerähnliche Einnahmen, allgemeine Zuweisungen und Umlagen</u>	0	0	0	0	0
1	<u>Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb:</u>					
10, 11, 12	Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgeb. Abgaben	237	242	243	242	243
13, 14, 15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	10	8	10	8	10
16, 17	Erstattungen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke:	3.318	4.030	4.059	4.106	4.103
	<u>davon:</u>					
160, 170	vom Bund	46	2	2	2	2
161, 171	vom Land	62	46	46	46	46
162, 163, 172, 173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden und dergleichen	3.209	3.981	4.010	4.057	4.054
164-169, 174-177	von übrigen Bereichen	1	1	1	1	1
1	Summe der Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb:	3.565	4.280	4.312	4.356	4.356
2	<u>Sonstige Finanzeinnahmen:</u>	0	0	0	0	0
0 - 2	Summe der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes:	3.565	4.280	4.312	4.356	4.356

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR -
Gemeinde 02: Schulverband Ratzeburg

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	2014	2015	2016	2017	2018
3	<u>Einnahmen des Vermögenshaushaltes:</u>					
30	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	455	776	835	855	855
31	Entnahmen aus Rücklagen:					
310	-aus der allgemeinen Rücklage	20	0	0	0	0
	Summe Gruppe 31	20	0	0	0	0
36	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:					
360	vom Bund	0	0	0	0	0
361	vom Land	0	0	0	0	0
362, 363	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden und dergleichen	0	0	0	0	0
364 - 368	von übrigen Bereichen	0	0	0	0	0
	Summe Gruppe 36	0	0	0	0	0
37	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen: <u>davon:</u>					
3748, 3758, 3768	vom sonstigen öffentlichen Bereich und von öffentlichen Sonderrechnungen	0	0	0	0	0
3771	von öffentl. Unternehmen	0	0	0	0	0
3778, 3788	von privaten Unternehmen und übrigen Bereichen	1.292	1.199	559	809	51
3779, 3789	von privaten Unternehmen und übrigen Bereichen für Umschuldung	0	0	0	0	0
	Summe Gruppe 37	1.292	1.199	559	809	51
3	Summe der Einnahmen des Vermögenshaushaltes:	1.767	1.975	1.394	1.664	906
0 - 3	Summe der Gesamteinnahmen :	5.332	6.255	5.706	6.020	5.262

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR -
Gemeinde 02: Schulverband Ratzeburg

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	2014	2015	2016	2017	2018
4 - 8	<u>Ausgaben des Verwaltungshaushaltes:</u>					
40 - 47	Personalausgaben	777	806	819	831	843
5 - 6	<u>Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand:</u>					
50 - 66	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne Gruppen 67 und 68)	1.614	1.729	1.697	1.704	1.710
67	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungs- haushaltes (ohne Untergruppe 679)	316	497	500	504	504
5 - 6	Summe des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes:	1.930	2.226	2.197	2.208	2.214
7	<u>Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen) :</u>					
71, 72	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke, Schuldendiensthilfen:					
711	an Land	0	0	0	0	0
712, 713, 722, 723	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände und dergleichen	231	243	226	229	228
	Summe Gruppen 71, 72	231	243	226	229	228
7	Summe der Zuweisungen und Zuschüsse:	231	243	226	229	228

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR -
Gemeinde 02: Schulverband Ratzeburg

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	2014	2015	2016	2017	2018
8	<u>Sonstige Finanzausgaben:</u>					
80	Zinsausgaben	172	229	235	233	216
81, 82, 83	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	0	0	0	0	0
84, 85	Weitere Finanzausgaben, Deckungsreserve	0	0	0	0	0
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt	455	776	835	855	855
892	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)	0	0	0	0	0

8	Summe der sonstigen Finanzausgaben:	627	1.005	1.070	1.088	1.071
		=====				
4 - 8	Summe der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes:	3.565	4.280	4.312	4.356	4.356

9	<u>Ausgaben des Vermögenshaushaltes:</u>					
90	Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	0	0	0	0	0
91	Zuführung an Rücklagen:					
910	- an die allgemeine Rücklage	0	0	0	0	0

	Summe Gruppe 91	0	0	0	0	0

92, 98	Gewährung von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen:	0	0	0	0	0

93	Vermögenserwerb:					
935	Erwerb von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	83	161	49	46	51

	Summe Gruppe 93	83	161	49	46	51

94 - 96	Baumaßnahmen	1.229	1.038	510	763	0

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR -
Gemeinde 02: Schulverband Ratzeburg

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	2014	2015	2016	2017	2018
97	Tilgung von Krediten, Rückzahlung von inneren Darlehen:					
9748, 9758, 9768	an sonstigen öffentlichen Bereich und an öffentliche Sonderrechnungen	0	0	0	0	0
971	an öffentliche Unternehmen	0	0	0	0	0
9778, 9788	an private Unternehmen und an übrige Bereiche	455	776	835	855	855
9779, 9789	an private Unternehmen und an übrige Bereiche für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung	0	0	0	0	0
	Summe Gruppe 97	455	776	835	855	855
992	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)	0	0	0	0	0
990, 991, 993, 993	Übrige Ausgaben des Vermögenshaushaltes, Deckungsreserve im Vermögenshaushalt	0	0	0	0	0
9	Summe der Ausgaben des Vermögenshaushaltes:	1.767	1.975	1.394	1.664	906
4 - 9	Summe der Gesamtausgaben :	5.332	6.255	5.706	6.020	5.262
*****:*****						
	<u>Summe Gesamthaushalt :</u>					
0 - 3	Summe aller Einnahmen	5.332	6.255	5.706	6.020	5.262
4 - 9	Summe aller Ausgaben	5.332	6.255	5.706	6.020	5.262
	Überschuss / Fehlbetrag (-)	0	0	0	0	0

2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen²⁾ nach Aufgabenbereichen - in TEUR -
 Gemeinde 02: Schulverband Ratzeburg
⁴⁾ Ausgaben der Gruppen 92-98

Gliederung	Einnahmen- bzw. Ausgaben in den Aufgabenbereichen	2014	2015	2016	2017	2018
00 - 08	Allgemeine Verwaltung	0	0	0	0	0
10 - 16	Öffentliche Sicherheit und Ordnung					
0 - 1	Einzelplan 0 - 1 zusammen:	0	0	0	0	0
2	<u>Schulen</u>					
21	Grund- und Haupschulen	165	635	155	409	51
22	Realschulen	0	0	0	0	0
23	Gymnasien, Kollegs (ohne berufliche Gymnasien)	0	0	0	0	0
24	Berufliche Schulen	0	0	0	0	0
27	Sonderschulen (Förderschulen)	24	12	0	0	0
28	Gesamtschulen und dergleichen	1.123	552	404	400	0
20, 29	Schulverwaltung, übrige schulische Aufgaben	0	0	0	0	0
2	Einzelplan 2 zusammen:	1.312	1.199	559	809	51
3	<u>Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege:</u>	0	0	0	0	0
3	Einzelplan 3 zusammen:	0	0	0	0	0
4	<u>Soziale Sicherung:</u>	0	0	0	0	0
4	Einzelplan 4 zusammen:	0	0	0	0	0

2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Aufgabenbereichen - in TEUR -
 Gemeinde 02: Schulverband Ratzeburg

Gliederung	Einnahmen- bzw. Ausgaben in den Aufgabenbereichen	2014	2015	2016	2017	2018
5	<u>Gesundheit, Sport, Erholung:</u>	0	0	0	0	0
5	Einzelplan 5 zusammen:	0	0	0	0	0
6	<u>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr:</u>	0	0	0	0	0
6	Einzelplan 6 Zusammen:	0	0	0	0	0
7	<u>Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung:</u>	0	0	0	0	0
7	Einzelplan 7 zusammen:	0	0	0	0	0
8	<u>Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeine Grund- und Sondervermögen:</u>	0	0	0	0	0
8	Einzelplan 8 zusammen:	0	0	0	0	0
0 - 8	(Sach-) Investitionen insgesamt :	1.312	1.199	559	809	51

Gliederungs-Nr.	Aufgabenbereich	Gesamtbedarf -TEUR-	Vorjahr 2014 -TEUR-	Haushaltsjahr 2015 -TEUR-	bereitstellen im Haushaltsjahr			nachrichtlich Folgejahre -TEUR-
					2016 -TEUR-	2017 -TEUR-	2018 -TEUR-	
211	<u>Grundschulen</u>							
	<u>Grundschulen Vorstadt u. St. Georgsberg</u>							
	Erwerb von beweglichen Sachen	78	30	10	12	12	14	-
	Erwerb/Ergänzung Inventar (über 150,-- € Wertgr.)	101	0	22	25	26	28	-
	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (über 150,-- € Wertgr.)	35	0	10	8	8	9	-
MN 007	Sanierung d. Lüftungsanlage, Turnhalle St. Georgsberg	20	0	0	0	0	0	-
MN 013	Sanierung der Duschbereiche (Sporthalle St. Georgsberg)	68	68	0	0	0	0	-
MN 015	Ausbau/Einrichtung v. Spielgeräten (Pausenhof St. Georgsberg)	15	15	0	0	0	0	-
MN 016	Anschaffung von Schultafeln (beide Standorte)	10	10	0	0	0	0	-
MN 017	Vorhänge Klassenräume (Vorstadt)	12	12	0	0	0	0	-
MN 018	Bänke Umkleideräume Sporthalle St. Georgsberg	12	12	0	0	0	0	-
MN 019	Schrankeinbau Umkleidekabine (kl. Turnhalle)	1	1	0	0	0	0	-
MN 020	Beleuchtungssanierung d. Umkleide-, Dusch- u. Nebenräume	16	16	0	0	0	0	-
MN 021	Brandschutzmaßnahmen (Standort St. Georgsberg)	20	0	20	0	0	0	-
MN 022	Erneuerung der Brandmeldeanlage (St. Georgsberg)	10	0	10	0	0	0	-
MN 023	Erneuerung der elektroakustischen Anlage (ELA)	8	0	8	0	0	0	-
MN 024	Fenstererneuerung (Standort Vorstadt)	50	0	50	0	0	0	-
MN 025	Heizungsmodernisierung Vorstadt	3	0	3	0	0	0	-
neu	Wärmedämmung (Sporthalle St. Georgsberg)	18	0	0	18	0	0	-
neu	Energetische Sanierung Klassentrakt 4 (St. Georgsberg)	363	0	0	0	363	0	-
2153	<u>Sporthallen Vorstadt</u>							
	Erwerb/Ergänzung Inventar (über 150,-- € Wertgr.)	0	0	0	0	0	0	-
MN 002	Erwerb von beweglichen Sachen (Defibrillator)	1	1	0	0	0	0	-
MN 004	Erneuerung der Deckenheizung	40	0	0	0	0	0	-

Gliederungs-Nr.	Aufgabenbereich	Gesamtbedarf -TEUR-	Vorjahr 2014 -TEUR-	Haushaltsjahr 2015 -TEUR-	<i>bereitzustellen im Haushaltsjahr</i>			nachrichtlich Folgejahre -TEUR-
					2016 -TEUR-	2017 -TEUR-	2018 -TEUR-	
MN 005	Sanierung der Duschbereiche nebst Trinkwassernetz	500	0	500	0	0	0	-
MN 006	Heizungsmodernisierung Vorstadt	3	0	3	0	0	0	-
neu	Wärmedämmung, Kleine Turnhalle Vorstadt	12	0	0	12	0	0	-
neu	Aufzugsinstallation	80	0	0	80	0	0	-
270	<u>Pestalozzischule</u>							
	Erwerb/Ergänzung Inventar (über 150,-- € Wertgr.)	8	1	7	0	0	0	-
	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (über 150,-- € Wertgr.)	0	0	0	0	0	0	-
MN 001	Erwerb von beweglichen Sachen	8	5	3	0	0	0	-
MN 004	Einrichtung Kunst/Werkraum	4	0	0	0	0	0	-
MN 006	Landesnetz Bildung	0	0	0	0	0	0	-
MN 007	Ausbau und Einrichtung v. Spielgeräten (Pausenhof)	18	18	0	0	0	0	-
MN 008	Erwerb/Installation einer Fertiggarage	1	0	1	0	0	0	-
2812	<u>Gemeinschaftsschule</u>							
	Erwerb von beweglichen Sachen	26	9	17	0	0	0	-
	Erwerb/Ergänzung Inventar (über 150,-- € Wertgr.)	18	6	8	4	0	0	-
	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (über 150,-- € Wertgr.)	67	30	37	0	0	0	-
MN 001	<u>Neubau Gemeinschaftsschule Vorstadt</u>							
	Bau- und Planungskosten	9.000	100	0	0	0	0	-
MN 004	"Landesnetz Bildung"	7	0	0	0	0	0	-
MN 005	Infrastruktur Schülerbeförderung	68	0	0	0	0	0	-
MN 006	Klimatisierung Computerräume	20	0	0	0	0	0	-
MN 007	Verdunklung Physikraum	3	3	0	0	0	0	-

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 27.11.2014
SV/BeVoSv/108/2014/1

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	16.12.2014	Ö

Verfasser: Herr Werner

FB/Aktenzeichen: 20 12 01/2015

Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2018

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Hauptausschuss beschließt die Schulverbandsversammlung, das Investitionsprogramm als Grundlage für die Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2014 bis 2018.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 27.11.2014
Eckhard Rickert am 27.11.2014
Bürgermeister Voß am 27.11.2014

Sachverhalt:

Nach § 82 der Gemeindeordnung hat die Gemeinde (hier der Schulverband) ihrer (seiner) Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, welche wiederum auf einem Investitionsprogramm basiert. Das Investitionsprogramm ist separat zu beschließen.

Der Haushaltsentwurf für 2014 ist somit aus dem Finanzplan des letztjährigen Haushalts entwickelt und den eingetretenen Veränderungen angepasst worden.

Separate Anlagen sind für diesen TOP nicht beigefügt: Da die Finanzplanung direkt auf dem Verwaltungshaushalt und das Investitionsprogramm direkt auf dem Vermögenshaushalt aufbaut, sind die Finanz- bzw. Investitionsplanungsjahre direkt an die entsprechenden Übersichten angefügt bzw. aus ihnen fortgeschrieben worden.

Verwaltungshaushalt:

Auf die textlichen Erläuterungen im vorhergehenden Tagesordnungspunkt zum Volumen des Verwaltungshaushaltes wird Bezug genommen; da die Fortschreibung für 2016 bis 2018 auf

den Veranschlagungen des Jahres 2015 aufbaut, gelten die dortigen Ausführungen analog für die Finanzplanungsjahre.

Vermögenshaushalt mit Investitionsprogramm

Nach Finanzierung der Neubaumaßnahme „Gemeinschaftsschule“ in den vorherigen Jahren und Anschubfinanzierung für den Vier-Klassen-Erweiterungsbau der Gemeinschaftsschule in 2014 sind in 2015 dafür die notwendigen Rest-Haushaltsmittel bereitzustellen. Auf Grund der Vielzahl von Anmeldungen zum Vermögenshaushalt 2015 hat der Hauptausschuss Verschiebungen in die Folgejahre 2016 bis 2018 empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

(siehe Sachverhalt)

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 20.11.2014
SV/BeVoSv/118/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	16.12.2014	Ö

Verfasser: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200.02.21

Neufassung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung)

Zielsetzung:

Aktualisierung der zurzeit gültigen Fassung

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses die Neufassung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung) gemäß Entwurf.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 20.11.2014

Bürgermeister Voß am 20.11.2014

Sachverhalt:

Zur Verbandssatzung erfolgten bereits 6 Änderungen.

Um ein vereinfachtes Verwaltungsarbeiten zu ermöglichen, hat die Verwaltung die Verbandssatzung anhand einer Mustersatzung (Anlage 1) neu erarbeitet. Hierbei wurden die Änderungen eingepflegt und die Wertgrenzen bei einzelnen Entscheidungsbefugnissen höher angesetzt. Die Änderungen, Hinzugefügtes und Weggelassenes werden in der als Anlage 2 beigefügten Synopse dargestellt. Der Entwurf der Neufassung liegt als Anlage 3 dieser Vorlage bei. Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 29.10.2014 einstimmig für die Neufassung der Verbandssatzung ausgesprochen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Anlagenverzeichnis:

1. Muster für die Verbandssatzung eines Zweckverbandes
2. Synopse Verbandssatzung
3. Entwurf Neufassung Verbandssatzung

mitgezeichnet haben:

Herr Rickert

§§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei (ggf.: sowie Überweisungsdatei).

§ 10

Verträge nach § 24 a AO i.V.m. § 29 GO

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von ... €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich ... €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von ... €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich ... €, hält.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 24 a AO i.V.m. § 51 Abs. 4 GO/ § 56 Abs. 4 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert ... €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich ... €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 51 Abs. 2 und 3 GO/§ 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 12

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

1. Beispiel:

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden in folgenden Tageszeitungen bekannt gemacht: ...

2. Beispiel:

(Nur, wenn eine entsprechende Regelung in sämtlichen amtsangehörigen Gemeinden besteht.)

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Amtes, die sich ... befinden, bekannt gemacht. Außerdem werden Satzungen und Verordnungen des Amtes durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der einzelnen amtsangehörigen Gemeinden bekannt gemacht, soweit sich der örtliche Geltungsbereich der Satzungen auf sie erstreckt.

3. Beispiel:

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung ..., erscheint ... und ist bei ... unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: ...

4. Beispiel:

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.....de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung .../Bekanntmachungstafel, die sich ... befindet, hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 (bei Wahl des 4. Beispiels: Absatz 1 Satz 1) hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 (bei Wahl des 4. Beispiels: Absatz 1 Satz 1), soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom ..., zuletzt geändert durch Satzung vom ..., außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin/des Landrats des Kreises ... erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

.....,den.....

.....

Amtsvorsteherin/Amtsvorsteher (in ehrenamtlich verwalteten Ämtern) oder Amtsdirektorin/Amtsdirektor (in hauptamtlich verwalteten Ämtern) (Unterzeichnung nach Erteilung der Genehmigung)

Anlage 6

Muster für die Verbandssatzung eines Zweckverbandes

Verbandssatzung des Zweckverbandes ...

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom ... und mit Genehmigung der Landrätin/des Landrats des Kreises .../des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes ... erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel (zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)

(1) Die Gemeinden, Ämter und Kreise ... bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen ... Er hat seinen Sitz in ...

1. Beispiel:

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

2. Beispiel

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.

(3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „(Name des Zweckverbandes)“.

§ 2

Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne § 30 Abs. 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne § 30 Abs. 1 LVwG) umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Der Zweckverband hat die Aufgabe ...

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen, Bürgermeistern, Amtsdirektorinnen, Amtsdirektoren, Amtsvorsteherinnen, Amtsvorstehern, Landrätinnen und Landräten der verbandsangehörigen Gemeinden, Ämter und Kreise oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

1. Beispiel:

(2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils ... weitere Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung.

2. Beispiel:

(2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Verbandsmitglieder über ... Einwohnerinnen und Einwohner entsenden je ... Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 GO gilt entsprechend.

(3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

1. Beispiel:

(4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

2. Beispiel:

(4) Das Stimmrecht der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung verteilt sich wie folgt:

- a) die Vertreterinnen und Vertreter ... haben je ... Stimmen,
- b) die Vertreterinnen und Vertreter ... haben je ... Stimmen.

1. Beispiel:

(5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden ... Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretungen entsprechend.

2. Beispiel:

(5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden ... Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der

Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr/Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11 12, 13 GkZ, §§ 16 a, 34, 35, 43, 47, 82, 95 d GO)

1. Beispiel:

(Entfällt, wenn von § 5 Abs. 5 2. Beispiel Gebrauch gemacht wird.)

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und eine oder ... Stellvertretung(en).

2. Beispiel:

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie oder er wird auf die Dauer von ... Jahren bestellt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird in die Besoldungsgruppe ... eingestuft/entsprechend der Entgeltgruppe ... bezahlt. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine oder ... Stellvertretung(en) der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

(2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(Nur wenn von den Übertragungsmöglichkeiten nach § 10 GkZ, § 28 Satz 1 Nr. 11, 14 bis 16 und § 76 Abs. 4 GO Gebrauch gemacht wird.)

(3) Sie oder er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von ... € nicht überschritten wird,
2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von ... € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von ... € nicht übersteigt,
4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins ... € (die Gesamtbelastung ... €) nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von ... € nicht übersteigt,
6. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von ... €,
7. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von ... €,

8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden („soweit der monatliche/jährliche Mietzins ... € nicht übersteigt*),
9. die Vergabe von Aufträgen (bis zu einem Wert von ... €*),
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (bis zu einem Wert von ... €),
11. ...

*) Das Einsetzen einer Wertgrenze nicht erforderlich.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) (nur bei Bedarf:) Hauptausschuss (ggf. andere Bezeichnung)

Zusammensetzung:

... Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

nach § 12 Abs. 6 GkZ

b) ...ausschuss

Zusammensetzung:

... Mitglieder der Verbandsversammlung
... Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören können.

Aufgabengebiet:

...

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

(Nur bei Bedarf:)

§ 9

Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses

(zu beachten: § 12 GkZ)

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(Nur wenn von den Übertragungsmöglichkeiten nach § 10 und § 28 Satz 1 Nr. 18, 20 und 27 und Satz 2 GO und § 14 Abs. 1 GkZ i.V.m. § 76 Abs. 4 GO Gebrauch gemacht wird.)

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung des Zweckverbandes einen Betrag von ... € (oder Vmhundertsatz der Beteiligung) nicht übersteigt,
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Zweckverbandes einen Betrag von ... € (oder Vmhundertsatz der Beteiligung) nicht übersteigt,

3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Zweckverbandes,
4. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von ... € bis zu einem Betrag von ... €,
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von ... € bis zu einem Betrag von ... €,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von ... € bis zu einem Betrag von ... €,
7. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von ... € monatlich/jährlich bis zu einem Mietzins von ... € monatlich/jährlich,
8. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen ab einem Wert von ... € bis zu einem Wert von ... €,
9. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von ... € bis zu einem Wert von ... €,
10. usw. (wichtige Entscheidungen nach § 10 GkZ).

(3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12

Verbandsverwaltung (zu beachten: § 13 GkZ)

1. Beispiel:

Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung.

2. Beispiel:

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch ... wahrgenommen.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Zweckverbandes
(zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

1. Beispiel:

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

2. Beispiel (Nur für Zweckverbände, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen.):

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend. Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital in Höhe von ... € ausgestattet. Die Verbandsmitglieder haben das Stammkapital wie folgt aufzubringen:

- a) die Gemeinde ... in Höhe von ... €,
- b) das Amt ... in Höhe von ... €,
- c) der Kreis ... in Höhe von ... €.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs
(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

1. Beispiel:

(2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach folgenden Vomhundertsätzen aufzubringen:

- a) Gemeinde ...
... %
- b) Amt ...
... %
- c) Kreis ...
... %

2. Beispiel:

(2) Bei der Bemessung der Umlage ist die Finanzkraft im Sinne von § 14 des Finanzausgleichsgesetzes zugrunde zu legen.

3. Beispiel:

(2) Die Umlage wird entsprechend den Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

§ 15

Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 GO

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von ... €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich ... €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von ... €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich ... €, hält.

§ 16

Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert ... €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich ... €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17

Änderungen der Verbandssatzung
(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher/folgender Verbandsmitglieder.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
(zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und
Aufhebung des Zweckverbandes

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von ... Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 20

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung
des Zweckverbandes

(zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Abs. 3 LBG i.V.m. §§ 16 bis 19 BeamStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 21

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

1. Beispiel:

(1) Satzungen des Zweckverbandes werden in folgenden Tageszeitungen bekannt gemacht: ...

2. Beispiel:

(1) Satzungen des Zweckverbands werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises ... bekannt gemacht. In folgenden Zeitungen wird auf sein Erscheinen und den Inhalt der Bekanntmachung hingewiesen: ...

3. Beispiel:

(1) Satzungen des Zweckverbands werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich ... befinden, bekannt gemacht.

4. Beispiel:

(1) Satzungen des Zweckverbands werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www... de bekannt gemacht. Hierauf wird in der Zeitung .../Bekanntmachungstafel, die sich ... befindet, hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 (bei Wahl des 4. Beispiels: Absatz 1 Satz 1) hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 (bei Wahl des 4. Beispiels: Absatz 1 Satz 1), soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom ..., zuletzt geändert durch Satzung vom ..., außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung der Landrätin/des Landrats des Kreises ... vom ... (Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom ...) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

....., den.....

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher
(Unterzeichnung nach Erteilung der Genehmigung)

Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, vom 30. April 2013 – G 10/2012/079 –

Die Firma Breitenburger Milchzentrale eG, de-Vos-Straße 12, 25524 Itzehoe, beantragt die wesentliche Änderung der vorhandenen Anlage zur Verarbeitung von Milch mit einer Verarbeitungskapazität von 548 Tonnen Rohmilch je Tag als Jahresdurchschnittswert durch Neubau des Salzbad (BT 3), Neubau der Käse-Verladung (BT 5) und Erweiterung des Reifelagers (BT 6) zur Erhöhung der Käseproduktion sowie Neubau eines Tagespufferbehälters (410 m³) und eines Havariebehälters (120 m³) mit Betriebsgebäude und Biofilter zur Erweiterung der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück de-Vos-Straße 12 in 25524 Itzehoe, Gemarkung Itzehoe, Flur 11, Flurstück 42/86.

Nach der Erweiterung beträgt die Anlagenkapazität weiterhin 548 Tonnen Rohmilch je Tag als Jahresdurchschnittswert.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nummer 7.32 Spalte 1 des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung 4. BImSchV) über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

- UVPG - in der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), i.V.m. Nummer 7.29.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, - Technischer Umweltschutz -, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 362

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, - Regionaldezernat Nord -, vom 8. Mai 2013 – G 40/2012/228 + 229 –

Die Antragstellerin, Bürgerwindpark Oster-Ohrstedt GmbH & Co.KG, Bihöftweg 2 a, 25885 Oster-Ohrstedt, plant die Errichtung von zwei Windkraft-

<p style="text-align: center;"><u>L-e-s-e-f-a-s-s-u-n-g</u> Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung)</p> <p>Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein (SchulG) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom 23.06.2009 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 03.07.2009 folgende Verbandssatzung erlassen:</p>	<p style="text-align: center;">Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung)</p> <p>Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) und des § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom 16.12.2014 folgende Verbandssatzung erlassen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel</p> <p>(1) Die Gemeinden Albsfelde, Bäk, Buchholz, Gr. Disnack, Gr. Sarau, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittlitz, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Schmilau, Ziethen sowie die Stadt Ratzeburg bilden einen Schulverband im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Ratzeburg“. Er hat seinen Sitz in Ratzeburg.</p> <p>(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte einstellen.</p> <p>(3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Ratzeburg“.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel</p> <p>(1) Die Gemeinden Albsfelde, Bäk, Buchholz, Gr. Disnack, Gr. Sarau, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittlitz, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Schmilau, Ziethen sowie die Stadt Ratzeburg bilden einen Schulverband im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Ratzeburg“. Er hat seinen Sitz in Ratzeburg.</p> <p>(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte beschäftigen.</p> <p>(3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Ratzeburg“.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Verbandsgebiet</p> <p>Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.</p>		<p style="text-align: center;">§ 2 Verbandsgebiet</p> <p>Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben</p> <p>Dem Schulverband obliegen die Errichtung und Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Grundschule Ratzeburg, Scheffelstraße 11 und Heinrich-Scheele-Straße 1, - der Gemeinschaftsschule Ratzeburg, Heinrich-Scheele-Straße 1, - der Pestalozzischule - Förderzentrum-, Ratzeburg und - der Offenen Ganztagschule an den vorgenannten Schulen <p>nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein.</p>		<p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben</p> <p>Dem Schulverband obliegen die Errichtung und Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Grundschule Ratzeburg, Scheffelstraße 11 und Mechower Straße 44, - der Gemeinschaftsschule Ratzeburg, Heinrich-Scheele-Straße 1, - der Pestalozzischule - Förderzentrum-, Ratzeburg, Seminarweg 1 und - der Offenen Ganztagschule an den vorgenannten Schulen <p>nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Organe</p> <p>Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.</p>		<p style="text-align: center;">§ 4 Organe</p> <p>Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Schulverbandsversammlung</p> <p>(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder, im Verhinderungsfall, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und 18 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg, die von der Stadtvertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Als</p>		<p style="text-align: center;">§ 5 Schulverbandsversammlung</p> <p>(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder, im Verhinderungsfall, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und 18 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg, die von der Stadtvertretung für die Dauer ihrer</p>

<p>Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg können auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und – vertreter in der Schulverbandsversammlung nicht erreichen. § 46 Abs. 3 GO gilt entsprechend.</p> <p>(2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter kann vertreten werden. Dazu kann jede Fraktion der Stadtvertretung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorschlagen, die in der Reihenfolge tätig werden, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.</p> <p>(3) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.</p> <p>(4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Schulverbandsmitglied angehören.</p>	<p>Wahlzeit gewählt werden. Als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg können auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und – vertreter in der Schulverbandsversammlung nicht erreichen. § 46 Abs. 3 GO gilt entsprechend.</p> <p>(2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter kann vertreten werden. Dazu kann jede Fraktion der Stadtvertretung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorschlagen, die in der Reihenfolge tätig werden, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.</p> <p>(3) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.</p> <p>(4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend. Die</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Schulverbandsmitglied angehören.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Einberufung der Schulverbandsversammlung</p> <p>(1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung widerspricht.</p>		<p style="text-align: center;">§ 6 Einberufung der Schulverbandsversammlung</p> <p>(1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung widerspricht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher</p> <p>(1) Der Schulverbandsvorsteher oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,-- € nicht überschritten wird, 		<p style="text-align: center;">§ 7 Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher</p> <p>(2) Der Schulverbandsvorsteher oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von

<p>2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,- € nicht überschritten wird,</p> <p>3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,- € nicht übersteigt,</p> <p>4. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250,- € nicht übersteigt,</p> <p>5. Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,- € nicht übersteigt,</p> <p>6. Annahme von Schenkungen und Spenden in unbegrenzter Höhe,</p> <p>7. Anmietung und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Mietpreis von 250,- € monatlich,</p> <p>8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,- €,</p> <p>9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,- €,</p>	<p>Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,- € nicht überschritten wird,</p> <p>2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,- € nicht überschritten wird,</p> <p>3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,- € nicht übersteigt,</p> <p>4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,- € nicht übersteigt,</p> <p>5. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,- € nicht übersteigt,</p> <p>6. die Annahme von Schenkungen in unbegrenzter Höhe und die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften bis zur Höhe von 50.000,- €</p> <p>7. die Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Mietpreis von 500,- € monatlich,</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>10. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 2.000,-- €,</p> <p>11. die Vergabe von Schulräumen für die außerschulische Nutzung.</p>		<p>8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,-- €,</p> <p>9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,-- €,</p> <p>10. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 2.000,-- €,</p> <p>11. die Vergabe von Schulräumen für die außerschulische Nutzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs.6 GkZ und § 45 GO werden gebildet:</p> <p>a. Hauptausschuss: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 4 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg gewählt sein müssen, sowie die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht. Der Ausschuss tagt öffentlich.</p> <p>b. Rechnungsprüfungsausschuss: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg gewählt sein müssen.</p>		<p style="text-align: center;">§ 8 Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4-7 GkZ (vorher § 5 Abs. 6) und § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:</p> <p>a. <u>Hauptausschuss</u> Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 4 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen, sowie die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht. Aufgabengebiet: Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Der Ausschuss tagt öffentlich.</p> <p>b. <u>Rechnungsprüfungsausschuss</u> Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung</p>

<p>Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 94 GO Der Ausschuss tagt öffentlich.</p> <p>c. Bauausschuss: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg gewählt sein müssen. Aufgabengebiet: bauliche Angelegenheiten Der Ausschuss tagt öffentlich.</p> <p>Für die Vertreterinnen und – vertreter der Stadt Ratzeburg in den ständigen Ausschüssen des Schulverbandes gilt § 46 Abs. 3 GO entsprechend.</p> <p>(2) Jedes Mitglied der Ausschüsse gem. Abs. 1 hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p> <p>(3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.</p> <p>(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ in</p>	<p>g, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen. Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 94 GO Der Ausschuss tagt öffentlich.</p> <p>c. <u>Bauausschuss</u> Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen. Aufgabengebiet: bauliche Angelegenheiten Der Ausschuss tagt öffentlich.</p> <p>Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.</p> <p>Für die weiteren Vertreterinnen und – vertreter der Stadt Ratzeburg sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der weiteren Vertreter/innen der Stadt Ratzeburg in den ständigen Ausschüssen des Schulverbandes gilt § 46 Abs. 3 GO entsprechend.</p> <p>(2) Jedes Mitglied der Ausschüsse gem. Abs. 1 hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p> <p>(3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.</p> <p>(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.</p>	<p>der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses</p> <p>(1) Der Hauptausschuss entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Schulverbandes, 2. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 2.500,-- € bis zu einem Betrag von 10.000,-- €, 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 2.500,-- € (muss 5.000,-- € heißen, analog zu § 7 (2) Nr. 2) bis zu einem Betrag von 10.000,-- €, 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 10.000,-- € bis zu einem Betrag von 25.000,-- €, 5. den Abschluss von 	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses</p> <p>(1) Der Hauptausschuss entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Schulverbandes, 2. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 2.500,-- € bis zu einem Betrag von 10.000,-- €, 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 25.000,-- € bis zu einem Betrag von 50.000,-- €, 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 50.000,-- € bis zu einem Betrag von 100.000,-- €, 5. den Abschluss von

<p>Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von monatlich 250,-- € monatlich bis zu einem Mietzins von 1.500,-- € monatlich,</p> <p>6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes ab einem Wert von 10.000,00 € bis zu einem Wert von 50.000,00 €,</p> <p>vgl. Nr. 17</p> <p>7. Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden ab einem Betrag von 250,-- € bis zu einem Betrag von 1.500,-- €,</p> <p>8. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 5.000,- € bis zu einem Wert von 50.000,-- €,</p> <p>9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 5.000,-- € bis zu einem Wert von 25.000,-- € pro Maßnahme,</p> <p>10. die Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Verträgen, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Wert von 2.000,-- € bis zu einem Wert von 10.000,--</p>		<p>Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von monatlich 500,-- € monatlich bis zu einem Mietzins von 1.500,-- € monatlich,</p> <p>6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes ab einem Wert von 50.000,00 € bis zu einem Wert von 100.000,00 €,</p> <p>7. die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von 10.000,-- € bis zur Höhe von 50.000,-- €,</p> <p>8. die Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden ab einem Betrag von 500,-- € monatlich bis zu einem Betrag von 5.000,-- € monatlich,</p> <p>9. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 50.000,-- € bis zu einem Wert von 100.000,- €,</p> <p>10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 25.000,-- € bis zu einem Wert von 50.000,-- € pro Maßnahme,</p> <p>11. die Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Verträgen, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>€,</p> <ol style="list-style-type: none"> 11. die Stellungnahme zur Fachplanung anderer Stellen und Behörden, 12. die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 13. den Entwurf des Haushaltsplanes und Stellenplanes des Schulverbandes, 14. Angelegenheiten des Schulverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 28 GO nicht entgegensteht, 15. den Entwurf von Satzungen, 16. den Entwurf von öffentlich-rechtlichen Verträgen. 17. Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden bis zur Höhe von 50 Tsd. €. <p>(2) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers übertragen.</p> <p>(3) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher in nicht öffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Schulverbandes. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.</p>	<p>Wert von 2.000,-- € bis zu einem Wert von 10.000,-- €,</p> <ol style="list-style-type: none"> 12. die Stellungnahme zur Fachplanung anderer Stellen und Behörden, 13. die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 14. den Entwurf des Haushaltsplanes und Stellenplanes des Schulverbandes, 15. die Angelegenheiten des Schulverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 28 GO nicht entgegensteht, 16. den Entwurf von Satzungen, 17. den Entwurf von öffentlich-rechtlichen Verträgen, <p>vgl. Nr. 7</p> <p>(2) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit (vorher: Befugnis) als oberste Dienstbehörde der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers übertragen.</p> <p style="text-align: center;">Absatz 3 alt entfällt</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(4) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zur Beschlussfassung zusammen, mindestens jedoch einmal pro Quartal.</p>		<p>(3) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zur Beschlussfassung zusammen, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Schulverbandes Ratzeburg erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des als monatliche Pauschale gewährten Sitzungsgeldes.</p>		<p style="text-align: center;">§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Schulverbandes Ratzeburg erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des als monatliche</p>

<p>Die Auszahlungen sind zum 01.07. eines jeden Jahres vorzunehmen.</p> <p>(4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes.</p> <p>(5) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes. Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht erreichen.</p> <p>(6) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der</p>	<p>Pauschale gewährten Sitzungsgeldes. Die Auszahlungen sind zum 01.07. eines jeden Jahres vorzunehmen.</p> <p>(4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes.</p> <p>(5) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes. Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht erreichen.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 15,- €.</p> <p>(7) Personen nach Abs. 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.</p>	<p>(6) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 15,- €.</p> <p>(7) Personen nach Abs. 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,- €. Auf Antrag sind statt einer</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(8) Personen nach Abs. 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 und Abs. 9 gewährt wird.</p> <p>(9) Personen nach Abs. 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.</p>		<p>Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.</p> <p>(8) Personen nach Abs. 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 und Abs. 9 gewährt wird.</p> <p>(9) Personen nach Abs. 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. (vorher noch: Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>Der Schulverband ist für die Zahlung von</p>		<p style="text-align: center;">§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>Der Schulverband ist für die Zahlung von</p>

<p>Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.</p>	<p>Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Verbandsverwaltung</p> <p>(1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Stadt Ratzeburg wahrgenommen.</p> <p>(2) Der Verwaltungsbeitrag zu Gunsten der Stadt Ratzeburg beträgt 10,40 v.H. des jährlichen Haushaltsausgabesolls des Verwaltungshaushaltes des Schulverbandes Ratzeburg. Jedes Schulverbandsmitglied kann nach 5 Jahren eine Überprüfung des v.H. – Satzes verlangen.</p> <p>(3) Die Schulverbandsversammlung ist berechtigt, eine abweichende Regelung zu beschließen, wenn die Gegebenheiten eine Abweichung von dem in Abs. 2 aufgeführten v.H.-Satz ratsam erscheinen lassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Verbandsverwaltung</p> <p>(1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Stadt Ratzeburg wahrgenommen.</p> <p>(3) Der Verwaltungsbeitrag zu Gunsten der Stadt Ratzeburg beträgt 10,40 v.H. des jährlichen Haushaltsausgabesolls des Verwaltungshaushaltes des Schulverbandes Ratzeburg. Jedes Schulverbandsmitglied kann nach 5 Jahren eine Überprüfung des v.H. – Satzes verlangen.</p> <p>(3) Die Schulverbandsversammlung ist berechtigt, eine abweichende Regelung zu beschließen, wenn die Gegebenheiten eine Abweichung von dem in Abs. 2 aufgeführten v.H.-Satz ratsam erscheinen lassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Haushalts- und Wirtschaftführung des Schulverbandes</p> <p>Für die Haushalts- und Wirtschaftführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Haushalts- und Wirtschaftführung des Schulverbandes</p> <p>Für die Haushalts- und Wirtschaftführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p>

Deckung des Finanzbedarfs	Deckung des Finanzbedarfs
<p>(1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage), soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.</p> <p>(2) <u>Schulverbandsumlage -Schullast-</u> Die Schullast ist nach der gesamten Anzahl der die Schule(n) besuchenden Schülerinnen und Schüler aller entsendenden Gemeinden nach der Herbststatistik des Vorjahres im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf die einzelnen Verbandsmitglieder zu verteilen.</p> <p>(3) <u>Schulverbandsumlage - Schulbaulast-</u> Die erste Hälfte der Schulbaulast ist nach der gesamten Anzahl der die Schule(n) besuchenden Schülerinnen und Schüler aller entsendenden Gemeinden nach der Herbststatistik des Vorjahres im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf die einzelnen Verbandsmitglieder zu verteilen. Die zweite Hälfte der Schulbaulast ist nach Maßgabe der gesamten Finanzkraft jeder Mitgliedsgemeinde auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.</p>	<p>(1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage), soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.</p> <p>(3) <u>Schulverbandsumlage -Schullast-</u> Die Schullast ist nach der gesamten Anzahl der die Schule(n) besuchenden Schülerinnen und Schüler aller entsendenden Gemeinden nach der Herbststatistik des Vorjahres im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf die einzelnen Verbandsmitglieder zu verteilen.</p> <p>(3) <u>Schulverbandsumlage - Schulbaulast-</u> Die erste Hälfte der Schulbaulast ist nach der gesamten Anzahl der die Schule(n) besuchenden Schülerinnen und Schüler aller entsendenden Gemeinden nach der Herbststatistik des Vorjahres im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf die einzelnen Verbandsmitglieder zu verteilen. Die zweite Hälfte der Schulbaulast ist nach Maßgabe der gesamten Finanzkraft jeder Mitgliedsgemeinde auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung</p> <p>Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung</p> <p>Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem</p>

<p>Schulverbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,-- €, halten. Dies gilt auch für den Abschluss von Verträgen, denen eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden ist.</p>	<p>Schulverbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,-- €, halten. Dies gilt auch für den Abschluss von Verträgen, denen eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ nicht entsprechen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Änderung der Schulverbandssatzung</p> <p>Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, des § 3, des § 5 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelungen in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Änderung der Schulverbandssatzung</p> <p>Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, des § 3, des (vorher noch :§ 5) und des § 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelungen in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder .</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder</p> <p>Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder</p> <p>Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17</p>

<p>rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.</p>	<p>dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes</p> <p>(1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechten und Pflichten des Schulverbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.</p> <p>(2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren eine Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.</p> <p>(3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes</p> <p>(1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechten und Pflichten des Schulverbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.</p> <p>(2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.</p> <p>(3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes</p> <p>Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse von Beamtinnen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes</p> <p>Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse von</p>

<p>Beamten und Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.</p>	<p>Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Veröffentlichungen</p> <p>(1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen des Schulverbandes Ratzeburg erfolgen im Internet der Stadt Ratzeburg unter der Adresse www.schulverband-ratzeburg.de dadurch, dass sie im Internet bereitgestellt werden und durch einen Hinweis an der Bekanntmachungstafel der Stadt Ratzeburg am Rathaus unter der Angabe der Internetadresse darauf hingewiesen wird. Die örtliche Bekanntmachung oder die Verkündung ist mit Ablauf des Tages der Aushangfrist an der Bekanntmachungstafel sowie der Verfügbarkeit im Internet bewirkt.</p> <p>Zusätzlich soll nachrichtlich ein Hinweis in der örtlichen Presse erfolgen.</p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Veröffentlichungen</p> <p>(1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen des Schulverbandes Ratzeburg erfolgen im Internet der Stadt Ratzeburg unter der Adresse www.schulverband-ratzeburg.de dadurch, dass sie im Internet bereitgestellt werden und durch einen Hinweis an der Bekanntmachungstafel der Stadt Ratzeburg am Rathaus unter der Angabe der Internetadresse darauf hingewiesen wird. Die örtliche Bekanntmachung oder die Verkündung ist mit Ablauf des Tages der Aushangfrist an der Bekanntmachungstafel sowie der Verfügbarkeit im Internet bewirkt.</p> <p>Zusätzlich soll nachrichtlich ein Hinweis in der örtlichen Presse erfolgen.</p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt</p>

<p>etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p>		<p>einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Inkrafttreten</p> <p>Die Schulverbandssatzung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schulverbandssatzung vom 08.08.2003, die I. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 02.11.2004, die II. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 15.07.2005, die III. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 23.12.2005 sowie die IV. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 30.10.2008 außer Kraft.</p> <p>Die Genehmigung nach § 16 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 03.07.2009 erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p> <p>Ratzeburg, 24.07.2009 Schulverband Ratzeburg Der Schulverbandsvorsteher</p> <p>Voß Schulverbandsvorsteher</p>		<p style="text-align: center;">§ 22 Inkrafttreten</p> <p>Die Schulverbandssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schulverbandssatzung vom 24.07.2009, die I. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 17.12.2009, die II. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 28.04.2010, die III. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 25.06.2012, die IV. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 07.11.2013, die V. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 17.01.2014 sowie die VI. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 16.07.2014 außer Kraft.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p> <p>Ratzeburg, XX.XX.2014 Schulverband Ratzeburg Der Schulverbandsvorsteher</p> <p>Voß Schulverbandsvorsteher</p>

ALT

NEU

-Entwurf-

**Satzung des Schulverbandes Ratzeburg
(Verbandssatzung)**

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) und des § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom 16.12.2014 folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Albsfelde, Bäk, Buchholz, Gr. Disnack, Gr. Sarau, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittlitz, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Schmilau, Ziethen sowie die Stadt Ratzeburg bilden einen Schulverband im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Ratzeburg“. Er hat seinen Sitz in Ratzeburg.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Ratzeburg“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Dem Schulverband obliegen die Errichtung und Erhaltung

- der Grundschule Ratzeburg, Scheffelstraße 11 und Mechower Straße 44,
- der Gemeinschaftsschule Ratzeburg, Heinrich-Scheele-Straße 1,
- der Pestalozzische -Förderzentrum-, Ratzeburg, Seminarweg 1 und
- der Offenen Ganztagschule an den vorgenannten Schulen

nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder, im Verhinderungsfalle, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und 18 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg, die von der Stadtvertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg können auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und – vertreter in der Schulverbandsversammlung nicht erreichen. § 46 Abs. 3 GO gilt entsprechend.
- (2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter kann vertreten werden. Dazu kann jede Fraktion der Stadtvertretung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorschlagen, die in der Reihenfolge tätig werden, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.
- (3) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Schulverbandsmitglied angehören.

§ 6

Einberufung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung widerspricht.

§ 7

Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher

- (1) Der Schulverbandsvorsteher oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,-- € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,-- € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,-- € nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,-- € nicht übersteigt,
 6. die Annahme von Schenkungen in unbegrenzter Höhe und die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften bis zur Höhe von 10 Tsd. €,
 7. die Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Mietpreis von 500,-- € monatlich,
 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,-- €,
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,-- €,
 10. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 2.000,-- €,
 11. die Vergabe von Schulräumen für die außerschulische Nutzung.

§ 8 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4-7 GkZ und § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- a. Hauptausschuss
Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 4 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen, sowie die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht.
Aufgabengebiet: Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
Der Ausschuss tagt öffentlich.
 - b. Rechnungsprüfungsausschuss
Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 94 GO
Der Ausschuss tagt öffentlich.
 - c. Bauausschuss
Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.
Aufgabengebiet: bauliche Angelegenheiten
Der Ausschuss tagt öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Für die weiteren Vertreterinnen und – vertreter der Stadt Ratzeburg sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der weiteren Vertreter/innen der Stadt Ratzeburg in den ständigen Ausschüssen des Schulverbandes gilt § 46 Abs. 3 GO entsprechend.

- (2) Jedes Mitglied der Ausschüsse gem. Abs. 1 hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Schulverbandes,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 2.500,-- € bis zu einem Betrag von 10.000,-- €,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 25.000,-- € bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 50.000,-- € bis zu einem Betrag von 100.000,-- €,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von monatlich 500,-- € monatlich bis zu einem Mietzins von 1.500,-- € monatlich,
6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes ab einem Wert von 50.000,00 € bis zu einem Wert von 100.000,00 €,
7. die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von 10.000,-- € bis zur Höhe von 50.000,-- €,
8. die Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden ab einem Betrag von 500,-- € monatlich bis zu einem Betrag von 5.000,-- € monatlich,
9. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 50.000,-- € bis zu einem Wert von 100.000,-- €,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 25.000,-- € bis zu einem Wert von 50.000,-- € pro Maßnahme,
11. die Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Verträgen, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Wert von 2.000,-- € bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
12. die Stellungnahme zur Fachplanung anderer Stellen und Behörden,
13. die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
14. den Entwurf des Haushaltsplanes und Stellenplanes des Schulverbandes,
15. die Angelegenheiten des Schulverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 28 GO nicht entgegensteht,
16. den Entwurf von Satzungen,
17. den Entwurf von öffentlich-rechtlichen Verträgen.

(2) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers übertragen.

(3) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zur Beschlussfassung zusammen, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Schulverbandes Ratzeburg erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des als monatliche Pauschale gewährten Sitzungsgeldes.
Die Auszahlungen sind zum 01.07. eines jeden Jahres vorzunehmen.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes.
- (5) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes. Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht erreichen.
- (6) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende

Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 15,-- €.

- (7) Personen nach Abs. 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Personen nach Abs. 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 und Abs. 9 gewährt wird.
- (9) Personen nach Abs. 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12

Verbandsverwaltung

- (1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Stadt Ratzeburg wahrgenommen.

- (2) Der Verwaltungsbeitrag zu Gunsten der Stadt Ratzeburg beträgt 10,40 v.H. des jährlichen Haushaltsausgabesolls des Verwaltungshaushaltes des Schulverbandes Ratzeburg. Jedes Schulverbandsmitglied kann nach 5 Jahren eine Überprüfung des v.H. – Satzes verlangen.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist berechtigt, eine abweichende Regelung zu beschließen, wenn die Gegebenheiten eine Abweichung von dem in Abs. 2 aufgeführten v.H.-Satz ratsam erscheinen lassen.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage), soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.
- (2) Schulverbandsumlage -Schullast-
Die Schullast ist nach der gesamten Anzahl der die Schule(n) besuchenden Schülerinnen und Schüler aller entsendenden Gemeinden nach der Herbststatistik des Vorjahres im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf die einzelnen Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (3) Schulverbandsumlage -Schulbaulast-
Die erste Hälfte der Schulbaulast ist nach der gesamten Anzahl der die Schule(n) besuchenden Schülerinnen und Schüler aller entsendenden Gemeinden nach der Herbststatistik des Vorjahres im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf die einzelnen Verbandsmitglieder zu verteilen.
Die zweite Hälfte der Schulbaulast ist nach Maßgabe der gesamten Finanzkraft jeder Mitgliedsgemeinde auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 15

Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind

ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,-- €, halten. Dies gilt auch für den Abschluss von Verträgen, denen eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden ist.

§ 16 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17 Änderung der Schulverbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, des § 3 und des § 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelungen in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

§ 18 Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19 Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechten und Pflichten des Schulverbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu

berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 20

Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse von Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 21

Veröffentlichungen

- (1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen des Schulverbandes Ratzeburg erfolgen im Internet der Stadt Ratzeburg unter der Adresse www.schulverband-ratzeburg.de dadurch, dass sie im Internet bereitgestellt werden und durch einen Hinweis an der Bekanntmachungstafel der Stadt Ratzeburg am Rathaus unter der Angabe der Internetadresse darauf hingewiesen wird. Die örtliche Bekanntmachung oder die Verkündung ist mit Ablauf des Tages der Aushangfrist an der Bekanntmachungstafel sowie der Verfügbarkeit im Internet bewirkt.

Zusätzlich soll nachrichtlich ein Hinweis in der örtlichen Presse erfolgen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 22 Inkrafttreten

Die Schulverbandssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schulverbandssatzung vom 24.07.2009, die I. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 17.12.2009, die II. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 28.04.2010, die III. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 25.06.2012, die IV. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 07.11.2013, die V. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 17.01.2014 sowie die VI. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 16.07.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, XX.XX.2014
Schulverband Ratzeburg
Der Schulverbandsvorsteher

Voß
Schulverbandsvorsteher